



Richtlinien für die Saison 2019/2020

ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH

- nachfolgend Ligagesellschaft genannt -

Teil A	Durchführung der Spiele	4
§ 1	Grundlagen	4
§ 2	Organisation	4
§ 3	Spielplan und Spieltermine	5
§ 4	Fernsehberichterstattung	5
§ 5	Freikarten, Akkreditierungen	6
§ 6	Eisfläche	7
§ 7	Schiedsrichter-Betreuer	7
§ 8	Uhren und Signale	8
§ 9	Kopf- und Gesichtsschutz der Spieler	9
§ 10	Spielernummern und Spieltrikots	9
§ 11	Ärztlicher Dienst	10
§ 12	Off Ice Offizielle	11
§ 13	Spielberichte	12
§ 14	Warmlaufzeit	14
§ 15	Ablaufplan vor Spielen	14
§ 15A	Betreten und Verlassen der Eisfläche	15
§ 16	bleibt frei	15
§ 17	Video- und Audioeinspielungen	15
§ 18	Durchsagen	16
§ 19	Schiedsrichter	16
§ 20	Spielverlängerung	16
§ 21	Penalty-Schießen	17
§ 22	Sportlergruß	17
§ 23	bleibt frei	17
§ 24	Dopingkontrollen	17
§ 25	Videoaufzeichnung und TV-Signale	17
§ 26	Training	18
	Anlage 1 zu Teil A Liste Heimtrikots	19
	Anlage 2 zu Teil A Liste 2. und 3. Trikot	20
	Anlage 3 bleibt frei	21
	Teil B Spielmodus	22
§ 1	Hauptrunde	22
§ 2	Pre-Playoffs	22
§ 3	Playoffs	22
§ 4	Playdowns	22
	Teil C Besondere Spielregeln	23
§ 1	Unkorrekte Ausrüstung	23
§ 2	Top-Scorer	24
	Anlage 1 zu Teil C – Top Scorer Helme	25
	Teil D Medien	26
§ 1	Personelle Anforderungen	26
§ 2	Infrastrukturelle Anforderungen	28
§ 3	Durchführung von Pressekonferenzen / Open Locker Room	30
§ 4	Programmhefte	31
§ 5	Akkreditierung und Fotografenrichtlinie	31
	Anlage 1 zu Teil D Medien	36
	Anlage 2 zu Teil D Medien	36
	Teil E Werbung	36
§ 1	Allgemeine Bestimmungen	40
§ 2	bleibt frei	40
§ 3	Trikots	40
§ 4	Werbung der Lizenz-Clubs	43
§ 5	bleibt frei	47
§ 6	bleibt frei	47

§ 7	Verwendung von Clublogos.....	47
§ 8	Verwendung des DEL2-Logos.....	47
	Anlage 1 zu Teil E Werbung - Vorgaben für die Einzeichnung von Werb.....	49
	Teil F Spielstätten	50
§ 1	Allgemeines	50
§ 2	Spielstättenindex.....	50
§ 3	Tore	51
§ 4	Torkameras	52
§ 5	Zugänge	52
§ 6	Punktrichter- und Zeitnahmetisch	52
§ 7	Kabinen	53
§ 8	Arztraum	53
§ 9	Kommunikationseinrichtungen	53
§ 10	Prüfungen.....	54
§ 11	Eisqualität	54
§ 12	Fotografenarbeitsbereich	54
	Anlage 1 zu Teil F – bleibt frei.....	55
	Teil G Sportmedizinische Untersuchung.....	56
§ 1	Allgemeines	56
§ 2	Untersuchungsstätten.....	56
§ 3	Untersuchungsinhalt.....	56
§ 4	Bescheinigung.....	56
	Anlage 1 zu Teil G - Bescheinigung über die sportmedizinische Untersuchung	57
	Teil H Schiedsrichter- und Beobachtervergütung	58
§ 1	Vergütung pro Spiel	58
§ 2	bleibt frei.....	58
§ 3	Übernachungskosten	58
§ 4	Umsatzsteuer.....	58
§ 5	bleibt frei.....	59
	Anlage 1 zu Teil H der Richtlinie – bleibt frei	61
	Anlage 2 zu Teil H der Richtlinie – bleibt frei	62
	Teil I bleibt frei.....	63
	Teil J Ordnungsdienst und Sicherheit.....	64
§ 1	Ordnungsdienst.....	64
§ 2	Schutz der Schiedsrichter.....	65
§ 3	Schutz der Mannschaften.....	66
§ 4	Schutz der Medienbereiche	66
§ 5	Stadionverbote.....	66
§ 6	Spielverlauf.....	67
§ 7	Sicherheitskoordinator	67
§ 8	Verbotene Gegenstände	68
§ 9	Verbotene Symbole und Zeichen	68
	Anlage 1 zu Teil J: Einheitliche Behandlung von Stadionverboten	69
	Anlage 2 zu Teil J – Mitteilungsschreiben durch die DEL2	75
	Anlage 3 zu Teil J – Anerkennungserklärung bundesweites Stadionverbot.....	76
	Anlage 4 zu Teil J – Antrag bundesweiter Stadionverbote	77
	Teil K Ablauf von Finalspielen Ehrungen und Meisterehrung.....	78
§ 1	Ablaufplan vor Playoff-Finalspielen	78
§ 2	Meisterehrung.....	78
§ 3	Ehrungen.....	80

Teil A Durchführung der Spiele

§ 1 Grundlagen

- (1) Die teilnehmenden Clubs, die Spieler, Trainer, Betreuer und sämtliche Offizielle verpflichten sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Eishockeysportes, wie sie in den Rechtsgrundlagen der Ligagesellschaft sowie der IIHF niedergelegt sind.
- (2) Sämtliche Beteiligten werden das Gebot der Fairness und des Respekts gegenüber Gegnern und Offiziellen in sorgfältiger Weise beachten.

§ 2 Organisation

- (1) Leitung
ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH
Bussardweg 18
41468 Neuss

Telefon: 02131 / 15 35 8 28

Telefax: 02131 / 15 35 8 29

Geschäftsführer: René Rudorisch

Handy: 0171 / 4517769

Mail: rene.rudorisch@googlemail.com
r.rudorisch@del-2.org

Leitung Spielbetrieb: Jörg von Ameln

Handy: 0170 / 3408012

Mail: j.vonameln@del.org

- (2) Schiedsrichterbeauftragte

Die Schiedsrichtereinteilung erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss des DEB. Für die Belange der DEL2 Schiedsrichter wird ein Schiedsrichterbeauftragter eingesetzt:

Werner Haas

Handy: 0171 / 6810033

Mail: werner.haas2@t-online.de

- (3) Disziplinarausschuss

Lorenz Funk

Handy: 0172 / 2545328

Mail: l.funk@del.org

§ 3 Spielplan und Spieltermine

- (1) Der von der Ligagesellschaft bekannt gegebene Spielplan ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- (2) Soweit erforderlich, wird der Spielplan von der Ligagesellschaft aktualisiert und den Clubs bekannt gemacht.
- (3) Die Clubs müssen der Ligagesellschaft die gewünschten Anfangszeiten bis spätestens 05.07. jedes Jahres schriftlich bekannt geben. Die Spielanfangszeiten sind wochentags 19.30 Uhr (empfohlen) oder 20 Uhr, Sonn- und feiertags 17.00 oder 18.30 Uhr. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Ligagesellschaft und beider beteiligten Clubs.
- (4) Die Anfangszeiten für alle Spiele der letzten beiden Spieltage der Hauptrunde sind einheitlich festzusetzen, wochentags 19.30 Uhr, Sonn- und feiertags 18.30 Uhr.

§ 4 Fernsehberichterstattung

- (1) Die Ligagesellschaft ist berechtigt, Spiele wegen zentral vermarkteter Fernsehberichte zu verlegen. Verlegungen für einzeln vermarktete Spiele bedürfen der Zustimmung beider beteiligten Lizenzclubs. § 3 (4) bleibt unberührt.
- (2) Zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Fernsehübertragungen sind die mit den Fernsehpartnern vereinbarten Pflichtenhefte zu beachten.
- (3) Im Falle eines verbindlichen Interesses eines überregional ausgestrahlten TV-Senders bei abweichendem Spielbeginn einen von der Länge überdurchschnittlichen Spielbericht anzufertigen oder das Spiel live zu übertragen, tragen beide beteiligten Clubs diesem Rechnung und stimmen einer gesonderten Zeit für den Spielbeginn zu, mit Ausnahme der in § 3 Absatz 4 geregelten Spieltage. Voraussetzung für die Festlegung der Sonder-Spielzeit ist, dass dem Gastclub keine zusätzlichen Kosten entstehen und eine zumutbare Anreise und Spielvorbereitung geplant werden kann. Dies wird unterstellt ab einer Abfahrtszeit am Spieltag vom Standort ab 06.00 Uhr.

§ 5 Freikarten, Akkreditierungen

- (1) Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter-Beobachter und Ligaaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bei Voranmeldung (spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn und namentlicher Meldung) zwei VIP-Karten mit Sitzplatz ohne Entgelt.

Der Platz muss so im Mitteldrittel gelegen sein, dass für den Beobachter optimale Sichtbedingungen gewährleistet sind. Ferner hat der Veranstalterclub zu gewährleisten, dass Beobachter sich im Stadion und den Nebenräumen frei bewegen können. Darüber hinaus muss Beobachtern ein Parkplatz in Nähe der Parkplätze der Schiedsrichter zur Verfügung gestellt werden.

- (2) bleibt frei
- (3) Andere DEL2-Clubs erhalten vom Veranstalterclub für deren Beobachter eine Sitzplatzkarte kostenfrei, wenn sie diese mindestens eine Woche im Voraus anfordern.
- (4) Der Gastclub erhält vom Veranstalterclub auf Anforderung kostenfrei vier Sitzplatzkarten der besten Kategorie mit VIP-Zugang und einen reservierten Parkplatz (Anmeldung des Fahrzeuges mit Kennzeichen). Diese Karten dürfen nur an vorher zu benennende offizielle Vertreter des Gastclubs ausgegeben werden. Der Gastclub hat diese Karten bis einen Tag vor Spielbeginn beim Heimclub unter Nennung der Namen der Nutzer anzumelden. Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung der Karten, hat der Gastclub keinen Anspruch auf den Erhalt dieser. Der Gastclub ist verantwortlich für eine ausschließlich offizielle Verwendung der Karten.
- (5) Die Ligagesellschaft erhält vom Veranstalterclub auf Anforderung kostenfrei Sitzplatzkarten der besten Kategorie mit VIP-Zugang und Parkplatz.
- (6) bleibt frei
- (7) bleibt frei
- (8) bleibt frei
- (9) Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bei Voranmeldung (spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn und namentlicher Meldung) eine Sitzplatzkarte ohne Entgelt pro Schiedsrichter. Die Namen der Bezugspersonen sind durch die Schiedsrichter bekannt

zu geben und die Karten dürfen nur durch diese (auf der Geschäftsstelle / an der Kasse) abgeholt werden oder werden direkt an die Schiedsrichter ausgereicht. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sollte es zu Verfehlungen kommen, so ist der Schiedsrichterausschuss umgehend vom Club zu informieren.

- (10) Schiedsrichter, die nicht zum Spiel eingeteilt sind sowie Schiedsrichter/-Schiedsrichterbeobachter mit einer Ehrenlizenz erhalten eine Eintrittskarte ohne Entgelt, wenn diese mindestens 24 Stunden im Voraus bestellt wird. Bei Abholung ist der gültige SR-Ausweis/die Ehrenlizenz unaufgefordert vorzulegen. Es besteht kein Sitzplatz und VIP Anspruch sowie ebenfalls kein Anspruch auf eine Dauerkarte. Sollte dies gefordert werden, so ist der Schiedsrichterausschuss umgehend vom Club zu informieren. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf diese Karte, sollte das entsprechende Spiel ausverkauft sein.

§ 6 Eisfläche

Die neu aufbereitete Eisfläche muss 40 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels, in den Drittelpausen und vor Verlängerungen in Playoff/Playdown Spielen ist das Eis jeweils zu erneuern.

§ 7 Schiedsrichter-Betreuer

- (1) Jeder Club hat der Ligagesellschaft bis zum 1.9. vor einer Saison einen Schiedsrichter-Betreuer zu benennen. Dieser darf keine weitere offizielle Funktion (z.B. Manager) im Club haben. Er hat sich gegenüber den Schiedsrichtern jederzeit neutral zu verhalten. Die Ligagesellschaft erstellt eine entsprechende Liste und stellt diese den Schiedsrichtern zur Verfügung.
- (2) bleibt frei
- (3) bleibt frei
- (4) Der Schiedsrichter-Betreuer ist Ansprechpartner der Schiedsrichter für die Kommunikation mit den Clubs sowie Verpflegung und hat sich zu diesem Zweck grundsätzlich 45 Minuten vor und 30 Minuten nach dem Spiel in Reichweite der Schiedsrichter-Kabine aufzuhalten. Der Schiedsrichter-Betreuer betritt die Kabine nur, um seinen Aufgaben nachzukommen bzw. wenn er von den Schiedsrichtern darum gebeten wird. Der Schiedsrichter-Betreuer ist der einzige Clubvertreter, mit Ausnahme des Spielgerichts, der Zutritt zur Kabine hat.
- (5) bleibt frei

- (6) Der Schiedsrichterbetreuer muss dafür Sorge tragen, dass der Betreuungsstandard für die Schiedsrichter eingehalten wird. Hierzu zählen Handtücher, Obst, belegte Brötchen, süße Snacks, Erfrischungsgetränke, Kaffee, warmes Essen nach dem Spiel in der Kabine (keine VIP Raum Nutzung). Darüber hinaus ist auf Anfrage des SR die Benutzung eines Ergometers zum Aufwärmen zu prüfen.

§ 8 Uhren und Signale

- (1) Aufwärmen:
20 Minuten Rückwärtslauf

- (2) Spielvorbereitung und Starting-Six:
Im Anschluss an die Aufwärmzeit beginnt ein 20-minütiger Rückwärtslauf bis zum Spielbeginn. An diesen hat sich der Ablaufplan vor dem Spiel gemäß der Richtlinie zu orientieren.

- (3) Hauptzeit:
20 Minuten Rückwärtslauf. Entsprechendes gilt für die Verlängerung und Drittelpause. Entsprechendes gilt für die Pause zur Verlängerung.

- (4) Strafzeit:
Für jede Mannschaft zwei Strafzeitanzeigen mit 2 bzw. 5 Minuten Rückwärtslauf und Vorprogrammierbarkeit bei aufgeschobenen Strafen mit der Maßgabe, dass diese sofort nach Beendigung der zuvor laufenden Strafe erscheinen und herunterlaufen. Für jede Mannschaft eine geeignete Anzeige für Disziplinarstrafen.

- (5) Auszeit:
30 Sekunden Rückwärtslauf, währenddessen muss die Hauptzeit stehen.

- (6) Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spiel-Drittels oder einer Verlängerung signalisieren, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

- (7) Die Auslösung der Signale hat nach Ende des jeweiligen Spiel-Drittels, der Verlängerung oder einer Auszeit automatisch über die Uhr-Anlage zu erfolgen.

- (8) Die Spielzeit eines Drittels läuft bis einschließlich 0 Minuten 1 Sekunde. Sobald die Uhr 0 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit beendet. Die Spielzeit bei Verlängerung

eines Hauptrundenspiels läuft bis einschließlich 0 Minuten 1 Sekunde. Sobald die Uhr 0 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit beendet.

- (9) Bei allen Spielen muss die Spielzeit in den Dritteln, Verlängerungen und die Zeit für Strafen rückwärts von den verhängten Minuten auf Null laufen.
- (10) Die Restzeit der Drittelpausen ist in den Mannschafts- bzw. Schiedsrichterkabinen anzuzeigen oder, sofern dies technisch nicht möglich ist, regelmäßig (10 und 5 Minuten) bekannt zu geben.

§ 9 Kopf- und Gesichtsschutz der Spieler

- (1) Alle Spieler müssen beim Aufwärmen und während des Spiels Helme tragen, die der EN-Norm 967 gemäß den europarechtlichen Richtlinien entsprechen. Alle Helme sind mit einem Halbvisier nach EN-Norm zu versehen. Helme und Visiere müssen das CE-Prüfsiegel haben.
- (2) Spieler unter 18 Jahren müssen in jedem Fall eine Vollgesichtsschutzmaske nach EN-Norm tragen.
- (3) ITECH-Klarsichtmasken sind für Torhüter nicht zugelassen.
- (4) Volljährige Torhüter können Vollgesichtsschutzmasken und Helme oder Vollkopfschutze benutzen, die von der DEL-Regel 190 abweichen, sofern sie vor dem Spiel schriftlich erklärt haben, dass sie im Falle einer Verletzung im Maskenschutzbereich auf Schadenersatzansprüche gegen einen vermeintlichen Verursacher, die Ligagesellschaft, ihren Club und sonstige Dritte verzichten. Hierzu ist das Muster der Ligagesellschaft zu verwenden. Die Verzichtserklärung ist dem Schiedsrichter zusammen mit der Lizenzliste vor Spielbeginn vorzulegen.

§ 10 Spielernummern und Spieltrikots

- (1) Als Trikotnummern sind alle Ziffern von 1 - 99 zulässig. Jegliche Zusätze zu den Nummern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ligagesellschaft. Die Spielernummern sind nicht übertragbar. Eine Nummer darf nur von einem Spieler in der laufenden Wettkampfsaison im Spielbetrieb getragen werden.
- (2) Scheidet ein Spieler aus einem Club aus, darf die freiwerdende Nummer in der laufenden Wettkampfsaison nicht mehr verwendet werden.

- (3) Die Rückennummern müssen in der Weise angebracht sein, dass sie bei TV-Übertragungen deutlich erkennbar sind.
- (4) Die Trikots des Heimclubs sind grundsätzlich dunkel. Hieran hat sich der Gastclub zu orientieren (siehe Anlage 1 zu Teil A). Verstöße gegen diese Vorschrift werden von der Ligagesellschaft mit einer Geldstrafe von € 2.500,- gegen den betreffenden Club geahndet. Die Clubs können untereinander Abweichendes vereinbaren.
- (5) Der Schiedsrichter hat auf Unterscheidbarkeit der verwendeten Trikots zu achten. Im Zweifelsfall hat der gastgebende Club das Trikot zu wechseln, es sei denn, er stellt der Gastmannschaft einen farblich geeigneten, nummerierten, werbefreien und mit dem DEL2 - Logo versehenen Ausweichsatz zur Verfügung.

§ 11 Ärztlicher Dienst

- (1) Der Veranstalterclub ist verpflichtet, von 40 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende einen Arzt sowie einen Rettungswagen (Typ C, der nach EN 1789 von 1999 einen Defibrillator vorhält) im Stadion zur Verfügung zu halten.
- (2) Der Veranstalterclub ist ferner verpflichtet, alle gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben über die Anzahl und den Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften einzuhalten.
- (3) Die im Stadion entstehenden ärztlichen Behandlungskosten gehen zu Lasten des Veranstalterclubs. Entsprechendes gilt für die Sanitäter.
- (4) Der Veranstalterclub steht dafür ein, dass der im Spielbericht angegebene Arzt tatsächlich anwesend, einsatzbereit und jederzeit erreichbar ist. Ist kein Arzt anwesend, wird dem Veranstalterclub die Möglichkeit gegeben, bis zum Spielbeginn einen Arzt herbeizuholen. Ist der Veranstalterclub dazu nicht in der Lage, entfällt das Spiel. Der Veranstalterclub hat diesen Ausfall i.S.d. Spielordnung verschuldet.
- (5) Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Der gastgebende Club hat die Möglichkeit, einen Arzt innerhalb von 45 Minuten zu stellen. Unterbleibt dies, wird das Spiel endgültig abgebrochen.
- (6) In den vorgenannten Fällen ist durch den Schiedsrichter eine Zusatzmeldung zum Spielbericht abzugeben, auch wenn der Arzt innerhalb der Nachfristen eintrifft.

- (7) Der Veranstalterclub hat dafür Sorge zu tragen, dass der anwesende (Mannschafts-)Arzt eine Haftpflichtversicherung für seine etwaige Tätigkeit vorweisen kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn er selber liquidationsberechtigter Leistungserbringer ist bzw. als Angestellter eines Solchen tätig wird. Entsprechendes gilt für den Gastclub hinsichtlich seines ggf. anwesenden Mannschaftsarztes.
- (8) Besteht bei einem Spieler während des Spiels der Verdacht auf ein Schädel-Hirn-Trauma ist unverzüglich vor Ort eine SCAT (Pocket-SCAT / SCAT2) Untersuchung durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die Ergebnisse des Baseline Tests gemäß § 24 Abs. 1 (e) Spielordnung während aller Spiele von den Mannschaftsleitern vorzuhalten.

§ 12 Off Ice Offizielle

- (1) Die folgenden Off Ice Offiziellen müssen bei jedem Spiel anwesend sein:
Ein Punktrichter (mit bis zu zwei Assistenten)
 - Ein Spielzeitnehmer
 - Ein Stadionsprecher
 - Zwei Strafbankbetreuer
 - Bediener der Videoanlage für die Übertorkamera
 - Zwei Scouter zur Statistikerfassung
- (2) Bei jedem DEL2-Spiel muss ein von der Ligagesellschaft geschulter Punktrichter anwesend sein. Die Punktrichter werden von der Ligagesellschaft zertifiziert. Die Spielberichte dürfen nur von Punktrichtern unterschrieben werden, die diese Zertifizierung besitzen. Da der Punktrichter für alle Off Ice Offiziellen beim Spiel verantwortlich zeichnet, dürfen im Fall seiner Abwesenheit nur seine Vertreter, die ebenfalls an der Schulung teilgenommen haben, oder im Ausnahmefall von ihm expliziert nachweislich eingewiesene Dritte den Spielbericht unterschreiben.
- (3) Die Off Ice Offiziellen müssen vor, während und nach dem Spiel die SR unterstützen. Sie sind verpflichtet, die mit den SR besprochenen Gesprächsinhalte nicht an Vereinsvertreter, Trainer, Spieler und Medienvertreter zu kommunizieren.

Ihr Verhalten muss in allen Fällen neutral und sachlich sein. Insbesondere während des Spielgeschehens dürfen Entscheidungen der SR nicht durch Gestik, Mimik oder verbal beurteilt bzw. kommentiert werden.
- (4) bleibt frei

- (5) Der Ligagesellschaft ist unaufgefordert bis zum 15. August der offizielle Punktrichter zu nennen.

§ 13 Spielberichte

- (1) Die Spielberichte werden durch das Statistikprogramm der Ligagesellschaft erstellt. Hierzu werden die Punktrichter der Clubs, soweit erforderlich, geschult und ein Handbuch ausgegeben. Der Veranstalterclub ist verpflichtet, die für das Statistikprogramm verwendete Hardware betriebsbereit zu halten und die erforderlichen Telekommunikationsverbindungen vorzuhalten.

Der Punktrichter des Veranstalterclubs ist verpflichtet, die nachfolgenden Eingaben in das Statistikprogramm vorzunehmen.

- a) bis 90 Minuten vor Spielbeginn:
- Übergabe des Ausdrucks der spielberechtigten Spieler an die Mannschaftsleiter
- b) bis 70 Minuten vor Spielbeginn:
- Abgabe der vollständig ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen mit maximal 21 spielberechtigten Spielern und ggf. Nottorhüter, sowie „Starting Six“, durch die Mannschaftsleiter des Gastclubs beim Punktrichter.
- bis 60 Minuten vor Spielbeginn:
- Abgabe der vollständig ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen mit maximal 21 spielberechtigten Spielern und ggf. Nottorhüter, sowie „Starting-Six“, durch die Mannschaftsleiter des Veranstalterclubs beim Punktrichter.
- c) 45 Minuten vor Spielbeginn:
- Vorlage des ausgedruckten vorläufigen Spielberichtes und der Lizenzlisten bei den Schiedsrichtern zur Kontrolle
- d) während des Spieles:
- Torschützen und Assistenten
 - Strafen
 - Schüsse pro Team / pro Spieler
 - Plusminusstatistik Spieler

- Gehaltene Schüsse je Torhüter
- e) nach dem Spiel:
- Zuschauerzahl
 - Eingabe der Zusatzstatistiken
 - Ausfüllen einer Zusatzmeldung bei meldepflichtigen oder besonderen Vorkommnissen auf Anweisung der Schiedsrichter
 - Übergabe des mit allen erforderlichen Unterschriften versehenen, vollständigen Spielberichtes an die Schiedsrichter zur Kontrolle, Unterschriftsleistung und Versand zur Ligagesellschaft
- (2) Nach Spielende sind der unterschriebene Spielbericht sowie die unterschriebenen Lizenzlisten vom Veranstalterclub innerhalb einer Stunde an die folgenden Stellen per Mail zu übermitteln:
- a) Ligagesellschaft: j.vonameln@del.org
 d.koenig@del.org
 l.funk@del.org
- b) Geschäftsführer: rene.rudorisch@googlemail.com

Die pünktliche Übermittlung ist anhand der Sendebereiche vom Schiedsrichter zu überprüfen.

Eventuelle Zusatzmeldungen sind unterschrieben an j.vonameln@del.org, d.koenig@del.org, l.funk@del.org und den DEL2 Geschäftsführer René Rudorisch (rene.rudorisch@googlemail.com) zu mailen.

Zusatzmeldungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Originalspielbericht, die unterschriebenen Mannschaftsaufstellungen und ggf. Zusatzmeldungen spätestens am Tag nach dem Spiel per Post an die Ligagesellschaft zu senden.
- (4) bleibt frei
- (5) bleibt frei

- (6) Alle weiteren Vorgaben zum Ausfüllen des offiziellen Spielberichtes ergeben sich aus dem „Handbuch für Off Ice Offizielle der Deutschen Eishockey Liga“.

§ 14 Warmlaufzeit

- (1) Den Mannschaften ist die Möglichkeit einzuräumen, sich 40 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen und auf das Spiel vorzubereiten.
- (2) Der Veranstalterclub stellt dem Gastclub hierfür 30 Pucks zur Verfügung.
- (3) Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen keine ausreichende Eisfläche belassen.
- (4) Die Warmlaufzeit kann, z.B. wegen einer verspäteten Anreise des Gastclubs, einvernehmlich verkürzt oder verschoben werden. Auf jeden Fall muss Sie für beide Mannschaften zeitgleich und in gleicher Länge durchgeführt werden.
- (5) Am Warmlaufen dürfen nur die max. 21 spielberechtigten Spieler teilnehmen, die in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind und auch auf dem Spielbericht eingetragen werden dürfen. Der Nottorhüter darf nicht am Warmlaufen teilnehmen.

§ 15 Ablaufplan vor Spielen

Der Ablauf vor Spielbeginn ist wie nachfolgend festgelegt.

- (1) 2 Minuten vor Spielbeginn:
Die Spieler der „Starting-Six“ beider Clubs nehmen, mit dem Helm in der Hand, an ihrer blauen Linie Aufstellung. Die restlichen Spieler nehmen währenddessen auf den Spielerbänken Platz. Die Schiedsrichter halten sich am Zeitnehmertisch auf.
- (2) Im Anschluss wird die Anfangsformation des Gastclubs (zunächst 2 Verteidiger, dann 3 Stürmer, zum Schluss der Torwart) nacheinander durch den Stadionsprecher aufgerufen und vorgestellt (z.B. mit persönlichen Angaben oder Statistiken). Die Vorstellung hat neutral und ohne Provokation zu erfolgen. Die Erwähnung von Strafzeiten oder Sperren etc. ist untersagt. In gleicher Weise folgt dann die Vorstellung des Heimclubs.
- (3) Nach Benennung der Anfangsformationen (Starting-Six) erfolgt die Vorstellung der Top-Scorer beider Teams jeweils unter Nennung der Marke "clever fit" ("DEL2 clever fit Top

Scorer" oder "clever fit Top Scorer der DEL2"). Eine entsprechende Textvorlage wird vom Vmarktungspartner zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Spieler behalten den Helm solange in der Hand und verbleiben in der Aufstellung an der blauen Linie, bis der letzte vor dem Spiel zu benennende Spieler (gemäß Punkt 2 und 3) vom Stadionsprecher vorgestellt worden ist. Bei Verstößen können von der Ligagesellschaft im Wiederholungsfall Strafen in Höhe von bis zu 500 Euro erhoben werden.

§ 15A Betreten und Verlassen der Eisfläche

- (1) Vor Spielbeginn (in allen Hallen) und nach den Drittelpausen (in Hallen mit nur einem Spielereingang) betritt der Veranstalterclub zuerst geschlossen die Eisfläche, bevor der Gastclub folgt. Der Veranstalterclub muss spätestens bei einer Restzeit von 1 min 45 sek die Eisfläche betreten haben. Der Gastclub folgt direkt im Anschluss.
- (2) Sofern Veranstalter- und Gastclub den gleichen Ausgang zum Verlassen des Eises benutzen müssen, verlässt in den Drittelpausen und nach Spielende zuerst das dem Ausgang näher sitzende Team geschlossen die Eisfläche, bevor das andere Team folgt.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann dem betroffenen Club eine Geldstrafe bis zu € 2.000,- auferlegt werden. Kommt es hierbei zu tätlichen Auseinandersetzungen, ist dem betroffenen Club eine Geldstrafe zwischen € 2.000,- und € 4.000,- aufzuerlegen.

§ 16 Power- und Goal-Breaks

Abweichend vom DEL Regelbuch Regel 60 sind Power- und Goal-Breaks nicht gestattet.

§ 17 Video- und Audioeinspielungen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass Video- und Audioeinspielungen keine beleidigenden oder provozierenden Inhalte haben oder den sportlichen Ablauf des Meisterschaftsspiels anderweitig beeinträchtigen. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen sowie den Schiedsrichtern, Beachtung findet.
- (2) Es ist untersagt, Wiederholungen von Strafentscheidungen und Auseinandersetzungen auf dem Eis zu zeigen. Wiederholungen von Toren oder Torraumszenen dürfen erst dann gezeigt werden, wenn der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung getroffen hat. Ferner

dürfen keine Reklamationen oder andere unsportliche Verhaltensweisen von Spielern oder Offiziellen wiederholt werden, das gleiche gilt bei Verletzungen.

§ 18 Durchsagen

- (1) Während der gesamten Veranstaltung dürfen keine Prämien für Tore oder Beihilfen bekannt gemacht werden.
- (2) Werbedurchsagen dürfen nur vor dem Spiel, in Spielunterbrechungen, in den Drittelpausen, sowie nach dem Spiel erfolgen.
- (3) Alle Durchsagen und Ansagen haben neutral und ohne Provokation gegenüber den Mannschaften und Offiziellen zu erfolgen.
- (4) Entsprechende DEL-Regeln sind zu beachten. Dem Stadionsprecher sind Nebentätigkeiten (z.B. Radiomoderation) während des Spiels untersagt.
- (5) Zwischenergebnisse und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.
- (6) bleibt frei

§ 19 Schiedsrichter

Alle Spiele werden im 4-Mann-System geleitet.

§ 20 Spielverlängerung

- (1) Endet ein Hauptrundenspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 5 Minuten, jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wird (sudden death). Nach der regulären Spielzeit gibt es keine Pause. Abweichend von den "Overtime Operations" der IIHF Sport Regulations wird die Eisfläche nicht neu aufbereitet und beide Teams verteidigen dasselbe Tor wie im dritten Drittel. Die Spieleranzahl richtet sich nach Regel 115 aus dem DEL Regelbuch.
- (2) Endet ein Playoff-Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 20 Minuten, jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wird (sudden death). Es gilt DEL-Regel 62 III. Die Pause mit Eisbereitung dauert 15 Minuten. Die 20minütigen Verlän-

gerungen werden, jeweils mit neuer Eisbereitung und 15minütiger Pause, solange wiederholt, bis das entscheidende Tor gefallen ist (sudden death). Die Spieleranzahl richtet sich nach DEL-Regel 27.

- (3) Der das Tor erzielende Club ist mit dem entsprechenden Ergebnis Sieger des Spieles.
- (4) Alle in der regulären Spielzeit nicht abgelaufenen Strafen werden in die Verlängerung übernommen.

§ 21 Penalty-Schießen

- (1) Endet ein Spiel in der Hauptrunde nach der 5-minütigen Verlängerung unentschieden, erfolgt ein Penalty-Schießen nach DEL-Regel 63 sowie 176 bis 178:
- (2) Es erfolgt eine Unterbrechung von 90 Sekunden, das Eis wird nicht neu aufbereitet.
- (3) Der Punktrichter und die Schiedsrichter registrieren alle Penaltyschüsse mit Angaben der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore. Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spiels und wird demjenigen Spieler gutgeschrieben, der es erzielt hat.

§ 22 Sportlergruß

- (1) Die Kapitäne beider Clubs haben sich vor jedem Spiel den Schiedsrichtern auf dem Eis mit Handschlag vorzustellen und nach jedem Spiel mit Handschlag von ihnen zu verabschieden.
- (2) Nach allen Hauptrundenspielen sowie Spielen, in denen eine Playoff/Playdown-Runde entschieden wurde, verabschieden sich alle Spieler per Handschlag auf dem Eis. Bei allen anderen Playoff/Playdown-Spielen entfällt dies.

§ 23 bleibt frei

§ 24 Dopingkontrollen

- (1) Die Ligagesellschaft ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen und von Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs bei Lizenzspielern.
- (2) Die Anti-Doping-Vorschriften der Ligagesellschaft sind in einer separaten Anti-Doping-Ordnung geregelt.

§ 25 Videoaufzeichnung und TV-Signale

- (1) Der Veranstalterclub hat zu gewährleisten, dass von jedem Spiel eine komplette Videoaufzeichnung (inklusive der Vorkommnisse auf der Eisfläche während der Spielunterbrechungen und des Warmlaufens) hergestellt wird. In allen Spielunterbrechungen ist die Spielzeituhr einzublenden.
- (2) Der Veranstalterclub hat dem Gastclub und jedem Schiedsrichter unmittelbar nach dem Spiel und unaufgefordert eine Kopie der Videoaufzeichnung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Für die Bereitstellung eines funktionierenden und deutlich gekennzeichneten Datenträgers (USB-Stick 3.0 oder USB-Festplatte 3.0 jeweils mit mindestens 32 GB frei verfügbarem Speicher) haben der Gastclub und die eingeteilten Schiedsrichter vor Spielbeginn Sorge zu tragen. Wird kein entsprechend genanntes Speichermedium mit dem empfohlenen frei verfügbaren Speicher bereitgestellt oder funktioniert das Bereitgestellte nicht, erlischt der Anspruch auf die Kopie der Videoaufzeichnung.

Die Aufzeichnung muss in einem gängigen Videoformat in bester Auflösung geliefert werden.

- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen Abs. (1) ist eine Geldstrafe in Höhe von € 2.500,-, bei Verstoß gegen Abs. (2) in Höhe von jeweils € 500,- an die Ligagesellschaft zu zahlen. In Wiederholungsfällen verdoppeln sich die Strafen.
- (4) Sollten bei TV-Produktionen zusätzliche Aufzeichnungen oder Signalwege benötigt werden, so ist dies frühzeitig bei der Produktionsgesellschaft anzumelden. Eventuell anfallende Zusatzkosten müssen vom beantragenden Club getragen werden.
- (5) Die Videoaufzeichnungen sind vom Lizenzclub mind. 5 Tage nach Spielende vorzuhalten.
- (6) Bleibt frei

§ 26 Training

Dem Gastclub ist auf Wunsch gegen Bezahlung am Vormittag (08.30 - 12.00 Uhr) des Spieltages oder am Tag davor (15:00 – 18:30 Uhr) im Umkreis von 30 km der Spielstätte eine Eiszeit (mind. 45 Minuten) zur Verfügung zu stellen, wenn dies mindestens 7 Tage zuvor beantragt worden ist.

Anlage 1 zu Teil A Liste Heimtrikots

Club	dunkel/hell	Grundfarbe
Bad Nauheim	rot-weiß	rot
Bad Tölz	schwarz-gelb	schwarz
Bayreuth	schwarz-gelb	schwarz
Bietigheim	grün-weiß	grün
Crimmitschau	rot-weiß	rot
Dresden	blau-weiß	blau
Frankfurt	schwarz-orange	schwarz
Freiburg	Schwarz-weiß	schwarz
Heilbronn	blau-weiß	blau
Kassel	blau-weiß	blau
Kaufbeuren	rot-gelb	rot
Landshut	rot-weiß	rot
Ravensburg	blau-weiß	blau
Weißwasser	blau-gelb	blau

Anlage 2 zu Teil A Liste 2. und 3. Trikot

Club	2. Trikot	Grundfarbe	Warmup
Bad Nauheim	weiß-rot	weiß	
Bad Tölz	gelb	gelb	
Bayreuth	gelb-schwarz	gelb	
Bietigheim	weiß-grün	weiß	
Crimmitschau	weiß-rot	weiß	
Dresden	weiß-blau	weiß	
Frankfurt	weiß-orange	weiß	
Freiburg	weiß-rot	weiß	
Heilbronn	weiß-blau	weiß	
Kassel	weiß-blau	weiß	
Kaufbeuren	weiß-gelb	weiß	
Landshut	weiß-rot	weiß	
Ravensburg	weiß-schwarz	weiß	
Weißwasser	gelb-blau	gelb	

Anlage 3 bleibt frei

Teil B Spielmodus

§ 1 Hauptrunde

Die 14 Clubs spielen in einer Doppelrunde mit 52 Spielen die Hauptrunde.

§ 2 Pre-Playoffs

- (1) Für die Pre-Playoffs sind die Clubs auf den Plätzen 7 bis 10 der Hauptrunde qualifiziert.
- (2) Der Siebte der Hauptrunde trifft auf den Zehnten und der Achte auf den Neunten, wobei der jeweils besser Platzierte das erste Heimrecht besitzt. Es kommt die „Best-of-Three-Regel“ zur Anwendung. Das Heimrecht wechselt bei jedem Spiel.
- (3) Als Termine sind festgelegt: **06.03. / 08.03. / 10.03.2020**

§ 3 Playoffs

- (1) Für das Viertelfinale sind die sechs Bestplatzierten der Hauptrunde sowie die beiden Sieger der Pre-Playoffs qualifiziert.
- (2) Für das Halbfinale sind die vier Sieger des Viertelfinales qualifiziert.
- (3) Für das Finale sind die beiden Sieger des Halbfinals qualifiziert.
- (4) Die Paarungen und das jeweils erste Heimrecht richten sich nach den Platzierungen der qualifizierten Clubs in der Hauptrunde. Der Bestplatzierte bekommt den Letztplatzierten, der Zweitbestplatzierte den Vorletzten usw. zugeordnet, wobei der jeweils besser Platzierte das erste Heimrecht besitzt. Ab dem Viertelfinale kommt in allen Playoff Runden die „Best-of-Seven-Regel“ zur Anwendung. Das Heimrecht wechselt bei jedem Spiel.
- (5) Als Termine sind festgelegt:
Viertelfinale: **13.03. / 15.03. / 20.03. / 22.03. / 24.03. / 27.03. / 29.03.2020**
Halbfinale: **03.04. / 05.04. / 07.04 / 09.04. / 11.04. / 13.04. / 15.04.2020**
Finale: **17.04. / 19.04. / 21.04. / 24.04. / 26.04. / 28.04. / 30.04.2020**

§ 4 Playdowns

- (1) Für die Playdowns sind die vier Letztplatzierten der Hauptrunde qualifiziert.
- (2) Für die zweite Playdown Runde sind die zwei Verlierer der ersten Playdown Runde gesetzt.

- (3) Der Verlierer der zweiten Playdown Runde ist sportlicher Absteiger im Sinne der Lizenzordnung

Die Paarungen und das jeweils erste Heimrecht richten sich nach den Platzierungen der qualifizierten Clubs in der Hauptrunde. Der Bestplatzierte bekommt den Letztplatzierten, der Zweitbestplatzierte den Vorletzten zugeordnet, wobei der jeweils besser Platzierte das erste Heimrecht besitzt. Ab der ersten Runde der Playdowns kommt in allen Runden die „Best-of-Seven-Regel“ zur Anwendung. Das Heimrecht wechselt bei jedem Spiel.

- (4) Als Termine sind festgelegt:

Erste Runde: 13.03. / 15.03. / 20.03. / 22.03. / 24.03. / 27.03. / 29.03.2020

Zweite Runde: 03.04. / 05.04. / 07.04. / 09.04. / 11.04. / 13.04. / 15.04.2020

Teil C Besondere Spielregeln

§ 1 Unkorrekte Ausrüstung

- (1) In den letzten fünf Spielminuten eines Spieles sowie in der Verlängerung und Penalty-Schießens eines Spieles ist die Beanstandung eines Stocks oder Ausrüstungsgegenstandes gem. DEL-Regel 41 Satz III nicht zulässig.

Die DEL-Regeln 41 Satz I sowie 128 bleiben unberührt.

- (2) Das Spielgericht muss die von der Ligagesellschaft zur Verfügung gestellten Schablonen zur Vermessung von Schlägern vorhalten.
- (3) Die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter (mit Ausnahme des Schlägers) gemäß DEL-Regel 41 ist nicht zulässig.
- (4) Die Torhüterausrüstung wird vor der Saison von Beauftragten der Ligagesellschaft überprüft. Hierzu wird ein Protokoll erstellt.
- (5) 90 Minuten vor Spielbeginn werden durch von der Ligagesellschaft Beauftragte stichprobenartig Kontrollen der Torhüterausrüstung vorgenommen. Die Kontrolle erfolgt nach den „Goalkeeper Equipment Measurement Standards and Procedures“, den „Goalkeeper Equipment Size Specifications“ der IIHF und den DEL-Regeln 29-40.

- (6) Ergibt die Kontrolle, dass ein Ausrüstungsgegenstand des Torhüters nicht den IIHF-bzw. DEL-Regeln bzw. dem Prüfungsprotokoll gem. Absatz (4) entspricht, so ist eine Zusatzmeldung über den Schiedsrichter abzugeben und vom Torwart im Ernstfall eine Geldstrafe von € 1.000,- zu zahlen. Handelt es sich innerhalb einer Saison um einen Wiederholungsfall, so ist der betroffene Torhüter für die nächsten zehn Meisterschaftsspiele zu sperren und er hat eine Geldstrafe von € 5.000,- zu zahlen.

In jedem Fall darf eine nicht regelkonforme Ausrüstung im anschließenden Spiel nicht benutzt werden.

§ 2 Top-Scorer

- (1) In jedem Meisterschaftsspiel trägt der Top-Scorer (Spieler mit den meisten Scorerpunkten) eines jeden Teams den gemäß Anlage einheitlich zu gestaltenden Helm. Bei Verstößen können von der Ligagesellschaft Strafen in Höhe von bis zu 500 Euro je Verstoß erhoben werden.
- (2) Zu Saisonauftakt trägt zunächst der Kapitän den Top-Scorer-Helm, danach wechselt der Helm zum jeweils punktbesten Spieler einer Mannschaft. Bei Punktgleichheit erhält der Spieler den Helm, der mehr Tore erzielt hat. Sollte auch hier zwischen zwei oder mehreren Spielern Gleichstand bestehen, so erhält der Spieler den Helm, der den letzten Scorerpunkt erzielt hat.
- (3) Sollte der Top-Scorer eines Teams – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum Einsatz kommen, so trägt der Spieler mit den nächstbesten Scorerpunkten den Helm.
- (4) Nach Abschluss der Hauptrunde erfolgt durch die Ligagesellschaft eine Auszeichnung des Liga-Top-Scorers.
- (5) In den Playoffs, Pre-Playoffs und Playdowns werden die Wertungen jeder Mannschaft bis zum Saisonende/Ausscheiden fortgeschrieben, eine erneute Auszeichnung des Top-Scorers nach Abschluss der Playoffs erfolgt jedoch nicht.

Anlage 1 zu Teil C – Top Scorer Helme

Clever fit Top Scorer (Saison 2019/2020 und 2020/2021)



Die Topscorer Helme sind gesondert gestaltete Originalhelme mit dem Schriftzug „Topscorer“ auf dem Helm. Bei der gestalterischen Umsetzung der Helme ist darauf zu achten, dass man mit Fachfirmen (DIN Vorschrift) zusammenarbeitet, welche die Schutzfunktionen der Helme nicht beeinträchtigen.

Der Helm obliegt der Vermarktung der Ligagesellschaft. Im Falle einer Vermarktung durch die Ligagesellschaft wird der Helm durch diese Gestaltet und vorgegeben. Sollte der Top Scorer der Clubs nicht vermarktet sein, sind pro Club mindestens 3 Helme im von der Liga vorgesehenen Layout zu gestalten.

Teil D Medien

§ 1 Personelle Anforderungen

(1) Medienverantwortlicher

Jeder Club muss mindestens eine/n Medienverantwortliche/n (im Folgenden „der Medienverantwortliche“) vorweisen und benennen. Der Medienverantwortliche muss mindestens über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und in seiner Funktion bei allen Heim- und nach Möglichkeit auch Auswärtsspielen seines Clubs vor Ort sein. Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- a) Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (u.a. für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Clubs (u.a. für die Durchführung der Pressekonferenzen bzw. Open Locker Room).
- b) Bei TV/Internet-Liveübertragungen müssen stets Medienverantwortliche beider Clubs anwesend sein.
- c) Bei TV/Internet-Liveübertragungen hat der Medienverantwortliche des Heimclubs an der Produktionsbesprechung vor dem Spiel teilzunehmen. In diesem Rahmen ist die Redaktion über redaktionell relevante Neuigkeiten im Club und anwesende „Prominente“ zu informieren, die als Interviewpartner in Frage kommen.

Dem Medienverantwortlichen des Gastclubs wird die Teilnahme an der Produktionsbesprechung empfohlen. Sofern er nicht an der Produktionsbesprechung teilnehmen kann, hat er die Redaktion spätestens 12 Stunden vor Spielbeginn schriftlich über redaktionell relevante Neuigkeiten im Club zu informieren. Die Ansprechpartner sind der jeweiligen Disposition zu entnehmen.

Ferner liegt es im Verantwortungsbereich des Medienverantwortlichen, den Organisationsablauf mit den anwesende „Prominenten“ aktiv zu unterstützen, d.h. der Medienverantwortliche muss rechtzeitig Kontakt zwischen dem (potentiellen) Gast und der Aufnahmeleitung herstellen (kurze Vorstellung, wo sitzt der, wann wird er abgeholt).

- d) Umsetzung und Kontrolle von Teil D dieser Richtlinie.

- e) Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien in der Spielstätte ab spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn (u.a. für Fragen der Akkreditierung). Er nimmt ggf. mit Unterstützung der Ligagesellschaft die aufgebaute Fernseh-/Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- f) Verantwortlich dafür, dass den Medienvertretern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Mannschaftsaufstellungen sowie der vorläufige Spielbericht zur Verfügung gestellt werden.
- g) Die Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- h) Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für die Ligagesellschaft. Der Medienverantwortliche nimmt an allen Fachveranstaltungen der Ligagesellschaft teil.
- i) bleibt frei

(2) Ordnungsdienst

Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen.

Der Club trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter.

Näheres regelt Teil J.

(3) **Fanbeauftragter**

Jeder Club muss bis zum 30. August jedes Jahres mindestens eine/n Fanbeauftragte/n benennen. Der Fanbeauftragte sollte Erfahrungen und Kontakte zu entscheidenden Netzwerken in der Fanszene (Fanclubs, überregional) haben, politisch neutral sein, Grundkenntnisse der englischen Sprache und Erfahrung im Umgang mit neuen Medien vorweisen.

Die Ligagesellschaft verwaltet die Liste aller Fanbeauftragten sowie deren Vertreter und stellt diese den Clubs zur Verfügung.

Der Fanbeauftragte muss in seiner Funktion bei allen Heim- und nach Möglichkeit auch Auswärtsspielen seines Clubs vor Ort sein. Hierzu erhält er auf Anfrage (drei Tage im Voraus) eine Arbeitskarte vom Heimclub.

Der Fanbeauftragte bildet die Schnittstelle zwischen der Fanszene und dem Lizenz-Club. In dieser Funktion hat er sich mindestens neutral gegenüber Entscheidungen der Ligagesellschaft oder der Lizenz-Clubs zu verhalten. Der Fanbeauftragte nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- a) Ansprechpartner für alle Belange der Fanclubs
- b) Verantwortlicher Ansprechpartner für den Club in allen Belangen der Zusammenarbeit mit den Fans
- c) Ansprechpartner für Ordnungsdienst und Polizei.
- d) Vertritt alle Belange des Clubs gegenüber den Fanclubs
- e) Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für die Ligagesellschaft.
- f) Teilnahme an der jährlichen Fachveranstaltung für Fanbeauftragte
- g) Teilnahme an Sicherheitsbesprechungen vor Liga-Spielen

Alle weiteren Vorgaben zu Rechten und Pflichten des Fanbeauftragten ergeben sich aus dem „Handbuch für Fanbeauftragte der DEL2“.

§ 2 Infrastrukturelle Anforderungen

Die Spielstätte muss die nachfolgenden infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen. Die jeweiligen Kapazitäten müssen mindestens den tatsächlichen vom Heimclub erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

(1) Pressetribüne

Die Pressetribüne muss auf der Haupttribüne oder Gegentribüne eingerichtet sein. Sie soll über Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Andere wichtige Einrichtungen für die Medien, wie die Arbeitsräume oder der Pressekonferenzraum müssen von der Pressetribüne leicht zu erreichen und deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Die Arbeitsbereiche müssen von äußeren Störungen geschützt sein.

Es sind mindestens 5 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und stets ausreichendem, kostenfreiem und passwortgeschütztem Internetzugang für die Medienvertreter bereit zu stellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit hohem Medieninteresse und in den Playoffs/Playdowns auf mindestens 10 Plätze erhöht werden können.

(2) Medienbereich

a) Akkreditierungsstelle

Eine zentrale Anlaufstelle (z.B. Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Belange der Medien muss eingerichtet sein.

b) Pressekonferenzraum

Sofern vom Heimclub eine Pressekonferenz gemäß Ziffer 3.1 durchgeführt wird, muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 10 Medienvertreter, nach Möglichkeit für 20 bzw. 40 Medienvertreter, vorhanden sein. Dieser muss vom Spielerbereich und von der Mixed-Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Clubangehörige muss ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein und/oder von Ordnungskräften begleitet werden. Der Raum muss spätestens zur Saison 15/16 vom VIP-Raum getrennt sein und ist wie folgt eingerichtet:

- An einer Seite des Raumes befindet sich ein Podium für mindestens vier Personen. Hinter dem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die u.a. das DEL2-Logo prominent zu integrieren ist.
- Der Raum ist mit einer Tonanlage ausgestattet.

c) Medienarbeits-/Aufenthaltsraum

Ein separater Medienarbeitsraum sollte vorhanden sein. Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden. Der Medienarbeitsraum ist vom Heimclub mit Catering auszustatten.

(3) bleibt frei

(4) Fernsehproduktion und Kamerapositionen

In den Stadien muss gewährleistet sein, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste Positionen, ggf. auf Podesten, im Tribünenbereich und ggf. im Umlauf der Bande haben. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das

gesamte Spielfeld vorhanden sein. Eine Sichtbehinderung z.B. durch Bauelemente des Stadions, Werbebanden, Zuschauer, Fotografen oder sonstige Personen, die sich vor den Kamerapositionen bewegen, ist auszuschließen.

Die Anzahl und Positionen der Kameras (und Mikrofone) richten sich nach den Produktionsstandards des TV-Partners.

(5) bleibt frei

(6) Stromversorgung

Sämtliche Medienbereiche und hierbei insbesondere die Fernsehproduktion müssen über eine ausreichende Strom- sowie Reservestromversorgung (letztere z.B. durch Notstromaggregat) verfügen. Dies gilt insbesondere für die Kamera-, Kommentatoren- und Interviewplätze, die Übertragungsstudios und den Bereich der Übertragungswagen.

(7) Kosten

Die Medienvertreter tragen die im Rahmen ihrer Arbeit anfallenden Telefon- und Stromkosten grundsätzlich selbst, es sei denn, es ist etwas anderes vertraglich vereinbart (z.B. Strom für TV-Übertragungen).

(8) Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die Ligagesellschaft auf Antrag des Clubs zeitlich befristete Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

(9) Livestream

Jedes DEL2-Spiel wird in Zusammenarbeit mit dem Medien-Partner der Ligagesellschaft live und kostenpflichtig im Internet übertragen.

Die Anforderungen an den Heimclub regelt Anlage 2.

§ 3 Durchführung von Pressekonferenzen / Open Locker Room

(1) Pressekonferenz

Die Pressekonferenz ist eine Informationsveranstaltung für Medienvertreter. Sie ist zugleich Visitenkarte des Clubs und der Liga.

a) Die Pressekonferenz muss spätestens 15 Minuten nach Spielende beginnen.

- b) Der Moderator hat die Pressekonferenz neutral und sachlich zu leiten. Als Auskunft Gebende sind maximal zwei Vertreter pro Club zugelassen; hierunter muss sich der Trainer oder sportliche Leiter befinden.
- c) Die Pressekonferenz ist in deutscher Sprache abzuhalten. Sollte ein Clubvertreter der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sein, hat eine Übersetzung durch einen Dolmetscher oder den Moderator zu erfolgen.

§ 4 Programmhefte

- (1) Der Veranstalterclub ist für den Inhalt des Programmheftes und dessen äußere Form verantwortlich.
- (2) Das Programmheft hat sachlich zu sein, ohne Ausfälligkeiten oder herabsetzende Äußerungen, insbesondere gegenüber anderen Clubs und der Ligagesellschaft.

§ 5 Akkreditierung und Fotografenrichtlinie

- (1) Akkreditierung
 - a) Die Akkreditierung von Journalisten und die Verteilung von Ausweisen werden in der DEL2 mittels einheitlichem Akkreditierungsformular geregelt.
 - b) Es liegt im Ermessen der Clubs entsprechend der vorhandenen Kapazitäten Akkreditierungen zu erteilen.
 - c) Der Medienbeauftragte eines Clubs muss einen Akkreditierungsantrag schriftlich bestätigen bzw. ablehnen.
 - d) Der Heimclub entscheidet über die Vergabe von Dauerakkreditierungen. Eine Akkreditierung hat nur für die antragstellende Person Gültigkeit, d. h. ist personengebunden und damit nicht übertragbar, und berechtigt ausschließlich zur Nutzung des vom Heimclub im Stadion-Innenraum zugeteilten Arbeitsplatzes und – je nach Kapazität – zur Besuch der Pressekonferenz.
 - e) Zu den Spielen der DEL2 werden ausschließlich hauptberufliche Journalisten zugelassen. Sie müssen grundsätzlich einen Presseausweis der folgenden Verbände/Organisationen besitzen: VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten), des AIPS (Association Internationale de la Presse Sportive), DJU (Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union) – verdi.medien, DJV (Deutscher Journalisten-Verband),

BDZV (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger) oder VDZ (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger).

- f) Freelancer haben zusätzlich einen konkreten Redaktionsauftrag einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Internet-Vollredaktion vorzuweisen, wenn sie selbstständig oder freiberuflich tätig sind.
- g) Jeder Club ist jederzeit berechtigt, den Nachweis über einen konkreten Redaktionsauftrag bzw. Arbeitsnachweis (z.B. veröffentlichte Fotos oder Berichte) zu verlangen. Allein der Besitz eines von den vorab benannten Verbänden/Organisationen ausgestellten Presseausweises reicht nicht aus, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag bzw. Arbeitsnachweis nicht nachgewiesen werden kann. Falls ein Antragsteller diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden.
- h) Mit dem Einreichen eines Akkreditierungsantrages versichert jeder von der Akkreditierung umfasste Mitarbeiter die Richtigkeit der gemachten Angaben, die Kenntnis und die strikte Umsetzung und Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben sowie dieser Durchführungsbestimmungen.
- i) Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimclub in Ausnahmefällen auch eine Akkreditierung für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehene Fotografen-Arbeitsplätze auf der Presstribüne vergeben. Aufnahmen in den (Indoor-) Interview-Zonen sind nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Medienverantwortlichen des jeweiligen Heimclubs möglich.
- j) Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz auf der Presstribüne und in den ausgewiesenen Fotografen-Bereichen nicht ausreicht, um alle Anfragen berechtigter Journalisten zu erfüllen, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Anfragen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren als der angefragten Anzahl an Akkreditierungen. In keinem Fall, auch nicht bei Nichtauslastung der Presse- und Fotobereiche, dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden.
- k) Entsprechend den gegebenen Kapazitäten sollen die Journalisten nach Möglichkeit zusammen mit ihrer Akkreditierung Parkscheine für veranstaltungsnahe Parkplätze erhalten. Ein Anspruch auf Erhalt eines Parkscheins besteht jedoch nicht.

- l) Pressevertreter der Clubs (Medienbeauftragte) sind von offizieller Seite der Clubs mit Namen anzumelden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anzahl der gemeldeten Medienvertreter im Verhältnis der notwendigen medialen Absicherung des Spielbetriebes steht.
- (2) Geltungsbereiche
Alle Akkreditierungen gelten entsprechend dem jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrag für unterschiedliche Bereiche der Arena. Generell gilt, dass die Eisfläche und die Teambereiche (Spieler-/Trainerkabinen, Schiedsrichterkabine) nicht betreten werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug der Akkreditierung geahndet. Nach rechtzeitiger, vorheriger Anmeldung kann der Heimverein, in Ausnahmefällen, auch eine Akkreditierung für diesen Zweck ausdrücklich für den dafür vorgesehenen Fotografen vergeben.
 - (3) Fristen
Die Akkreditierung hat bis zum Vortag eines Spieltages (12.00 Uhr) in der Pressestelle des austragenden Heimclubs zu erfolgen. Bei Sonntagsspielen muss die Akkreditierung spätestens am vorangehenden Freitag, bis 12.00 Uhr, beim Heimclub eintreffen.
 - (4) Besonderheiten für Fotografen
 - a) Mit einer Akkreditierung als Fotograf ist es gestattet, Spielbilder im Sinne dieser Richtlinie in Form von Einzel- oder Sequenzbildern zu erstellen. Die Akkreditierung berechtigt allerdings nicht dazu, solche Spielbilder in Form von Laufbildern zu erstellen.
 - b) Die erstellten Fotos dürfen ausschließlich für redaktionelle Publikationszwecke verwendet werden. Jede weitere Nutzung der Fotos für kommerzielle und/oder werbliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige der DEL2 und der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Clubs der abgebildeten Spieler. Etwaige Rechte Dritter bleiben unberührt.
 - c) Es dürfen ausschließlich die durch den Heimclub ausgewiesenen Arbeitsbereiche genutzt werden. Diese sind je nach den Gegebenheiten lokal gesondert definiert.
 - d) Den Fotografen wird, mit der Akkreditierung, ein Hallenplan ausgehändigt in denen die möglichen Fotografen-Arbeitsbereiche eingezeichnet sind. Zusätzlich darf, je

nach Auslastung, auch die Pressetribüne durch Fotografen genutzt werden. Zusätzlich erhält der Fotograf die Zugangsmöglichkeiten zum Medienarbeitsraum und zur Pressekonferenz.

e) In DEL2-Stadien, bei denen die Möglichkeit besteht zwischen den Spielerbänken direkt am Eislevel zu arbeiten, gelten die gesonderten Regelungen wie folgt:

- Der Fotograf stellt den Club und die Ligagesellschaft, durch einen zu unterzeichnenden Haftungsausschluss (gem. Anlage 1, Teil D), von etwaigen Schäden, die aufgrund einer Tätigkeit in einem nicht DIN-gesicherten Arbeitsbereich frei.
- Jeder tätige Fotograf hat einen geeigneten Kopfschutz (Eishockeyhelm) mit seitlicher Absicherung zu tragen.
- Jedem Fotografen müssen mindestens 80 cm Arbeitsbereich zur Verfügung stehen. Innerhalb dieses Arbeitsbereiches darf nur fotografiert werden. Jegliche andere Tätigkeit (z.B. Bildsichtung, Bildbearbeitung oder Versand von Fotos) ist untersagt. Der Arbeitsbereich muss bis spätestens 5 Minuten vor Drittelbeginn eingenommen werden.
- Bei Kapazitätsproblemen erfolgt eine Priorisierung der Fotografen durch den Heimatclub, bzw. werden die Fotografen auf die unterschiedlichen Spielperioden aufgeteilt.

f) Für den Einsatz von Remote-Kameras gilt folgendes:

- Der Einsatz jeder Remote-Kameras ist durch den Heimatclub bzw. durch die Ligagesellschaft schriftlich zu genehmigen. Der Fotograf hat die gewünschte Sendefrequenz mit der Anmeldung einzureichen.
- Für Kameras, die im Tor oder über der Eisfläche installiert werden, muss eine gesonderte Haftpflichtversicherung für etwaige Person- / Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro vorhanden sein. Deckenkameras sind zusätzlich mit einer Sekundärsicherung zu versehen.
- Die Installation darf nur nach Absprache mit dem Heimclub und dem Arena-Betreiber erfolgen. Torkameras müssen in einem Schutzgehäuse eingesetzt im Tor fest verankert sein.

- g) Fotografen, die im Auftrag des jeweiligen Veranstalterclubs handeln, sind dazu verpflichtet der Ligagesellschaft sowie ihrem Auftraggeber fünf aktuelle Spielbilder von jedem Spieltag kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Ligagesellschaft ist bei der Nutzung zur Quellenangabe verpflichtet.

Anlage 1 zu Teil D Medien

Haftungsausschluss

Vereinbarung

Zwischen Fotograf (in):

und der/m Club / Spielstätte

- vertreten durch deren Geschäftsführer xxxx

§ 1

Im Rahmen der Bildberichterstattung ist es erforderlich, dass sich der/die Fotograf(in), innerhalb der jeweiligen Sportstätten, auch am Spielfeld in nicht durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen (formstabiles, durchsichtiges Material mit einer Höhe von mindestens 1,60 Meter) gesichertem Raum aufhält.

§ 2

Der/Die Fotograf(in) verzichtet hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung eventuell bestehender Forderungen auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld im Rahmen vertraglicher und/oder deliktischer Ansprüche gegenüber dem Veranstalter, Eigentümern und Pächtern der Sportstätten sowie den einzelnen Spielern, welche ursächlich auf den Aufenthalt im in § 1 dieser Vereinbarung genannten und nicht durch Sicherheitseinrichtungen gesicherten Raum begründet sind. Gleichzeitig versichert der genannte Fotograf auf das Stellen von Strafanzeigen wegen innerhalb dieses Raumes aufgrund nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen erlittener Körper- oder Sachschäden.

§ 3

Der/Die genannte Fotograf(in) hat sich gegen die entsprechenden Risiken über die Unfallversicherung Nummer eigenverantwortlich versichert. Weiterhin ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit der Nummer....., für etwaige Person- / Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro vorhanden. Der/Die Fotograf(in) verpflichtet sich, während seiner fotografischen Tätigkeit über das gesamte Spiel hinweg und der Warmup-Phase einen geeigneten Kopfschutz (Helm) tragen. Es gelten weiterhin die Bestimmungen aus den DEL-Fotografenrichtlinien.

§ 4

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte

Ort: Datum:

Unterschrift / Fotograf: Name in Blockschrift: (Veranstalter)

Anlage 2 zu Teil D – Livestream

Alle Spiele der DEL2 werden gemäß eines durch die Ligagesellschaft geschlossenen Kooperationsvertrages mit einem externen Partner (derzeit Sprade TV) mittels Livestream im Internet kostenpflichtig (pay-per-view) übertragen. Hierzu gelten die Bestimmungen des Kooperationsvertrages der Ligagesellschaft mit dem externen Partner sowie die Inhalte eines separaten Standardvertrages zwischen Lizenzclub und Livestream-Partner. Die Livestreampartner erhält während der Vertragslaufzeit die exklusiven Livestreaming-Rechte für die durch den Lizenzclub produzierten Live- und Bewegtbilder.

Um einen qualitativen Mindeststandard der Spielübertragungen zu sichern, sind nachfolgende Mindestanforderungen durch die Lizenzclubs bei der Übertragung sicherzustellen:

- Spielübertragung durch den Einsatz von mindestens 2 Kameras (Führungskamera und Kamera für Nahaufnahmen) exklusive der Kameras für den Videobeweis, welche ebenfalls in die Übertragung mit eingebunden werden können.
- Die Spielübertragung ist durch mindestens einen deutschen Moderator zu kommentieren.
- Nach erzielten Toren erfolgt mindestens eine Zeitlupe des erzielten Tores
- Während der Liveübertragung sind nachfolgende Einblendungen vorzunehmen:
 - Anzeigen von Spielstand, Spielzeit (dauerhaft)
 - Aktuelle Spielsituation (bspw. Powerplay)
 - Einblendung von Torschützen und ausgesprochenen Strafen mittels Bauchbinde
- Einblendungen von eigenen vermarkteten Werbespots
- Einblendung von bis zu zwei vom Gastclub vermarkteten und im Vorfeld des Spiels (mindestens einen Tag vorher) zur Verfügung gestellten Werbespots (maximal Spieldauer je Spot: 40 Sekunden) in den Drittelpausen
- Einblendung der von der Ligagesellschaft zentral vermarkteten Werbespots vor dem Spiel und in den Drittelpausen
- Einbindung von zentralem Liga-Content (Interviews, Ausschnitte Powerplay – Der Eishockey Talk, weitere eigene Formate), welches durch den Livestreampartner auf einer zentralen Plattform zur Einblendung zur Verfügung gestellt wird
- - eine separate, ausschließlich für den Livestream exklusiv (reserviert/priorisiert) zur Verfügung stehende Internetleitung mit einer Uploadbandbreite von mindestens 5 Mbit/Sekunde
- - alle Kameras / mindestens die Führungskamera (relevant auch für den Videobeweis) müssen im Signalformat 720p50 arbeiten

Für die ordnungsgemäße Umsetzung der geforderten Mindeststandards werden mindestens 5 Personen (2 x Kamera, 1x Moderation, 2x Regie und Koordination) empfohlen und die nachfolgend aufgeführte Technik für die Absicherung beim Lizenzclub vorhanden sein:

<u>Hardware / Software</u>		<u>Personal Medienteam</u>
Führungs-Kamera	->	Kameramann
Zoom-Kamera	->	Kameramann
Streaming PC	->	Regieleiter Bild
Streaming-Software (z.B. vMix)		
Scoreboard PC	->	Regieleiter Scoreboard
Headset	->	Kommentator "Springer"

Es wird empfohlen, die einzelnen Positionen doppelt zu besetzen, bzw. Personen im Medienteam mit mehreren Aufgabenbereichen zu betrauen, so dass bei Ausfall einfach und schnell Ersatz geschaffen werden kann.

Einer der beiden Regieleiter muss am Spieltag telefonisch erreichbar sein für gemeinsame technische Klärungen / Abstimmungen mit dem Telefon-Support des Livestream-Partners.

Auf Grund einer ligaweiten Plattform zur Übertragung aller DEL2 Spiele erfolgt die Übertragung der Spiele für einen Preis von **6,50 €** pro Zuschauer. Der Livestream-Partner bietet in Absprache mit der Ligagesellschaft und den Lizenzclubs zudem weitere Ticketmöglichkeiten (Jahres-Abos, Monats-Abos, usw.). Die preisliche Gestaltung des Angebotes für die Zuschauer wird dabei für jeden Lizenzclub einheitlich vorgenommen.

Preisstaffelungen	Einzelpreis brutto	Spiel Paketpreis brutto
Einzelbuchung 1 Spiel	6,50€	-
Ligapaket 5 Spiele	6,25 €	31,25 €
Ligapaket 10 Spiele	6,00 €	60,00 €
Ligapaket 20 Spiele	5,75 €	115,00 €
Ligapaket 40 Spiele	5,65 €	226,00 €
Ligapaket 50 Spiele	5,50 €	275,00 €

Ausstrahlungen des Streams in öffentlich zugänglichen Räumen und Plätzen durch Dritte werden mit der Gastro-Lizenz berechnet.

Es gibt folgende Buchungsmöglichkeiten:

Hauptrunde:

Paket 1: alle 26 Hauptspunden-Auswärtsspiele von einem Team

Paket 2: alle 52 Hauptrundenspiele von einem Team

Einzelbuchungen

Pre/Playoff:

Einzelbuchungen

Kosten:

Für Einzelbuchungen

bis 100m² netto 39,50€ brutto 47,00€

über 100m² netto 60,50€ brutto 72,00€

Pakete:

Paket 1 bis 100m² netto 875,-€ / brutto 1.041,25€ 14,8% Nachlass im

Vergleich zu Einzelbuchungen

Paket 1 über 100m² netto 1.325,-€ / brutto 1.576,75€ 15,8% Nachlass im

Vergleich zu Einzelbuchungen

Paket 2 bis 100m² netto 1.650,-€ brutto 1.963,50€ 19,7% Nachlass im

Vergleich zu Einzelbuchungen

Paket 2 über 100m² netto 2.500,-€ brutto 2.975,00€ 20,5% Nachlass im

Vergleich zu Einzelbuchungen

Bei Zuwiderhandlung / schuldhaftem Verstoß ist eine Vertragsstrafe in Höhe von der doppelten monatlichen Gebühr fällig.

Der Lizenzclub stellt der dem Livestreampartner exklusiv 60 Minuten vor offiziellem Spielbeginn und nach Spielende die Signale (Bild und Ton) zur Verfügung und das Recht zur Speicherung. Der Livestreampartner erhält das Recht, das aufgezeichnete Material für Highlight-Berichte gemäß Kooperationsvertrag mit der Ligagesellschaft zu nutzen.

Die Moderatoren der Livesreams sind offizielle Beauftragte der Lizenzclubs und unterliegen als solche den Richtlinien und Vorgaben der Ligagesellschaft.

Teil E Werbung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Werbung im Rahmen des Spielbetriebes der Ligagesellschaft ist, vorbehaltlich der Regelungen dieser Richtlinie, grundsätzlich frei und obliegt den Lizenz-Clubs.
- (2) Als Werbung gilt das Anpreisen von Waren und Dienstleistungen im Rahmen von gewerblichen Leistungen, im Rahmen des gewerblichen Verkehrs sowie die zu diesem Zweck erfolgende Nennung oder Bezeichnung von Namen, Firmierungen, Emblemen, Logos, Schriftzeichen, Bildzeichen oder sonstige Abbildungen von Firmen, Produkten, Dienstleistungen oder sonstiger Gegenstände sowie entsprechende Hinweise auf diese, einschließlich von Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.
- (3) Werbung, die gegen Gesetze oder gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Sportes, insbesondere die politische und konfessionelle Neutralität verstoßen, ist unzulässig.
- (4) Werbung darf die Grundaussage des Sportes, die in einem Leistungsvergleich im Rahmen eines fairen Wettkampfes liegt, weder verfälschen noch überfremden. Der Eigenständigkeit des Sportes im Allgemeinen und der Besonderheit der Ausübung des Sportes im Einzelnen ist der unbedingte Vorrang einzuräumen.
- (5) Die Ligagesellschaft kann dem Lizenz-Club aus wichtigem Grund, insbesondere im Gesamtinteresse der Liga, einzelne Werbemaßnahmen untersagen.

§ 2 bleibt frei

§ 3 Trikots

Jeder Lizenz-Club muss für den Spielbetrieb zwei verschiedene Spieltrikotsätze, sowie, sofern vom Club gewünscht, zusätzliche Warmlauftrikots, vorhalten.

- (1) Warmlauftrikots haben das DEL2-Logo in der Größe 14 cm x 7 cm (B x H) auf der linken Brustseite aufzuweisen. Die Aufbringung erfolgt entweder über die, von der Ligagesellschaft zur Verfügung gestellten Aufnäher oder mittels direkten Aufdrucks. Im Übrigen können die Trikotflächen werblich genutzt werden. Warmlauftrikots müssen mit Rückennummern in Höhe von mindestens 20 cm versehen sein. Jeder Spieler muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

- (2) Ein Spieltrikotsatz muss zu 80% aus einer hellen Grundfarbe bestehen.
- (3) Ein Spieltrikotsatz muss zu 80% aus einer dunklen Grundfarbe bestehen.
- (4) bleibt frei
- (5) Bei der Berechnung der Farbanteile werden Spielernamen und -nummern, sowie die Werbeflächen nicht berücksichtigt.
- (6) Spieltrikots haben das als Aufnäher von der Ligagesellschaft gestellte DEL2-Logo in der Größe 14 cm x 7 cm (B x H) auf der linken Brustseite aufzuweisen. Für jedes Spiel, in dem das Logo nicht ordnungsgemäß über den Aufnäher an der dafür vorgesehenen Stelle aufgebracht ist, zahlt der jeweilige Lizenz-Club eine Strafe von € 1.000,- an die Ligagesellschaft.
- (7) Bei der farblichen Gestaltung der Spieltrikots kommen folgende Farbdefinitionen zur Anwendung:

a) Richtwerte für helle Farben (gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoated)

weiß

gelb: PANTONE YELLOW und heller

orange: PANTONE ORANGE 1495 U und heller

rot: PANTONE 1787 U und heller

blau: PANTONE 2717 U und heller

grün: PANTONE 332 U und heller

grau: PANTONE Cool Gray 1 U und heller

b) Richtwerte für dunkle Farben (gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoated)

schwarz

orange: PANTONE ORANGE 021 U und dunkler

rot: PANTONE 1797 U und dunkler

blau: PANTONE Reflex Blue U und dunkler

grün: PANTONE 334 U und dunkler

grau: PANTONE Cool Gray 6 U und dunkler

- c) Der Schulter-, Brust- und Nackenbereich des Trikots muss oberhalb des unteren Endes des DEL2-Logos entsprechend der hellen oder dunklen Grundfarbe oder einer ggf. anderen dunklen bzw. hellen Farbe gestaltet sein. Nicht der dunklen bzw. hellen Grundfarbe entsprechende Designelemente oder Werbeflächen sind nur bis zu einem Flächenanteil von max. 20 Prozent des Schulter-, Brust- und Nackenbereichs erlaubt.
- (8) Die Rückseite des Spielertrikots muss die Rückennummer und den Namen des jeweiligen Spielers ausweisen.
- (9) Weiterhin ist in der oberen Hälfte der beiden Ärmelaußenseiten, der rechten Brustseite oder auf den Stutzen die Nummer anzubringen, die mit der Rückennummer identisch ist.
- (10) Die Rückennummer der Spieltrikots hat eine Mindesthöhe von 25 cm, die Ärmel- oder Stutzennummer sowie der Name haben eine Mindesthöhe von 8 cm. Die Nummern müssen in deutlichem Kontrast zum jeweiligen Hintergrund des Trikots stehen, um eine gute Erkennbarkeit für Spieloffizielle und TV-Zuschauer sicherzustellen.

Wird die Nummer auf den Stutzen angebracht, so haben die Nummern nach vorne und hinten zu zeigen.

- (11) Die Entwürfe der Trikotdesigns sind der Ligagesellschaft bis spätestens 31. Juli jedes Jahres vorzulegen.

Die Ligagesellschaft behält sich dabei ausdrücklich vor, im Sinne der Unterscheidbarkeit der jeweiligen gegnerischen Teams für den Schiedsrichter, die übertragenden TV-Anstalten und die Zuschauer, Korrekturen an der Farbgestaltung vorzunehmen.

Vor Beginn der neuen Spielzeit ist zur endgültigen Freigabe je ein Originalmuster aller Trikots, die im Spielbetrieb zum Einsatz kommen sollen, vorzulegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Trikots bereits mit den Logos der Sponsoren versehen sein müssen.

Sondertrikots (Weihnachten, Playoffs etc.) müssen ebenfalls vor Einsatz im DEL2-Spielbetrieb zur Freigabe vorgelegt werden. Für die Gestaltung dieser Trikots gelten die Abs. (2) – (10) analog.

Bei Nichtvorlage der für den Spielbetrieb vorgesehen Original-Trikots innerhalb der festgesetzten Frist wird eine Strafe von € 3.000,- verhängt.

Der Einsatz von der Ligagesellschaft nicht schriftlich freigegebener Trikots im laufenden Spielbetrieb wird mit einer Strafe in Höhe von € 1.500,- pro Spiel bestraft.

Beanstandungen werden dem Lizenz-Club mit der Aufforderung, diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen, zugeleitet. Nach Ablauf der Frist und nicht erfolgter Nachbesserung wird die oben festgesetzte Strafe erhoben.

§ 4 Werbung der Lizenz-Clubs

(1) Werbung auf der Spielkleidung

Die Werbung am Mann bedarf keiner gesonderten Genehmigung durch die Ligagesellschaft, es sei denn, die Abs. (2)-(5) bestimmen etwas anderes.

Hat die Werbung allerdings irritierende Wirkung, so ist sie in abzustimmender Weise anzupassen.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist die Einhaltung folgender Maßgaben zu beachten:

a) Trikots

Werbung auf Spielertrikots bedarf der Genehmigung, die jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres durch die Ligagesellschaft erteilt wird. Dabei kann der jeweilige Lizenz-Club im Voraus schriftlich und/oder mündlich angehört werden. Die Ausgestaltung der Werbeflächen darf in keinem Fall das Erscheinungsbild der Trikots als hell oder dunkel beeinträchtigen. Die Entscheidung hierüber liegt abschließend bei der Ligagesellschaft.

b) Helm:

Der Helm kann mit Werbung belegt werden. Ausgenommen hiervon ist der Top-Scorer-Helm, wenn dieser durch die Ligagesellschaft zentral vermarktet wird. Im Fall keiner zentralen Vermarktung kann die Werbung des Club-Sponsors aufgebracht werden, so lange bis eine Ligavermarktung erfolgt. Die Grunderscheinung des gesondert gestalteten Helmes darf dabei nicht beeinträchtigt werden, so dass die Werbeaufbringung auf dem Top-Scorer-Helm bei der Ligagesellschaft zu beantragen ist.

c) Hose:

Die Hose kann mit Werbung belegt werden.

d) Stutzen:

Die Stutzen der Spieler können mit Werbung belegt werden.

(2) Ausrüster auf der Spielkleidung

a) Spielertrikot:

Das Logo des Herstellers/Ausrüsters darf in einer maximalen Größe von 20 cm² entweder entlang des Trikotbundes auf der Rückseite oder jeweils mittig unter dem Kragen auf der Vorder- oder Rückseite angebracht werden.

b) Hose:

Das Logo des Herstellers/Ausrüsters darf in einer maximalen Größe von 20 cm² aufgebracht werden. Die Positionierung ist frei.

c) Stutzen:

Unter Berücksichtigung dieser Richtlinie können die Stutzen der Spieler mit dem Logo des Herstellers/Ausrüsters in einer maximalen Größe von 20 cm² belegt werden.

(3) Untereis-Werbung

Verträge, deren Gegenstand die werbliche Nutzung des Untereises ist und die vor dem 1.9.2014 abgeschlossen oder verlängert wurden, sind von dieser und den nachfolgenden Regelungen ausgenommen. Die Lizenz-Clubs sind in diesem Fall jedoch verpflichtet, nach Möglichkeit Nachverhandlungen mit den betreffenden Untereis-Werbepartnern zur Einhaltung dieser Richtlinie zu führen.

Ein Neuabschluss von Verträgen hinsichtlich der Untereiswerbung ist nur unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Maßgaben zulässig.

a) Folgende Flächen werden für die Einbringung von Werbung im Untereis definiert (s.a. Anlage 1 zu Teil E):

aa) 4 Bullykreise

bb) Mittelkreis

cc) Hintertor-Eis

dd) 4 Flächen im Mitteldrittel, mit einer Gesamtgröße je Fläche von 22,5 cm², die bei Einhaltung der vorgegebenen Gesamtgröße auch weiter geteilt werden können.

ee) Je eine Fläche im Angriffsdrittel, zentral an der blauen Linie

- b) Die Gestaltung jeglicher Werbeflächen im Untereis sowie die Einbringung von Logos muss der Ligagesellschaft vor einer Einbringung mittels digitaler Entwürfe zur Freigabe vorgelegt werden.

Der Einsatz einer nicht freigegebenen Werbefläche im Spielbetrieb wird mit einer Geldstrafe von € 500,- pro Fläche und Spiel bestraft.

Sollte sich nach der Einbringung herausstellen, dass die Werbeflächen die Sichtbarkeit des Pucks im Spielbetrieb beeinträchtigen, ist die Ligagesellschaft berechtigt, dem Club aufzuerlegen, die betreffende Fläche unverzüglich abzuändern.

- c) Die Hintertor-Eis-Werbeflächen müssen jeweils zu mindestens 70% weißes, d.h. nicht eingefärbtes Eis aufweisen. Dabei ist es unerheblich, ob die Einfärbung über Schriftzüge oder vollflächige Unterlegung entsteht.
- d) Die, in Abs. (3) a) definierten Untereis-Werbeflächen in der neutralen Zone dürfen eine Größe von 22,5 m² pro Fläche nicht überschreiten.
- e) Der Mittelkreis ist in seiner werblichen Gestaltung frei. Zu beachten sind jedoch die, von der IIHF bzw. DEL vorgegebenen Richtlinien zur Eiseinzeichnung (Mittellinie und Mittelanspielpunkt, vgl. DEL-Regel 17 - 19).
- f) Die Bullykreise sind in Ihrer werblichen Gestaltung frei. Zu beachten sind jedoch die, von der IIHF bzw. DEL vorgegebenen Richtlinien zur Eiseinzeichnung (Außenlinie, „Doppel-L“-Markierungen, Anspielpunkt, vgl. DEL-Regel 17-19).
- g) Vollflächige (mehr als 50 Prozent) farbliche Unterlegungen des Untereises sind nur innerhalb der unter Abs. (3) d) - f). definierten Flächen zulässig.

Bei vollflächigen Einfärbungen muss ein ausreichender weißer Kontraststreifen zur IIHF bzw. DEL Eiseinzeichnung (mindestens 10 cm) gewährleistet sein.

Auf den Kontraststreifen kann verzichtet werden, sofern die angrenzende Farbe einen ausreichenden Kontrast zur roten Farbe der IIHF bzw. DEL Eiseinzeichnungen bildet.

Die Nutzung dunkler Farben zur vollflächigen Einfärbung der definierten Untereiswerbeflächen ist grundsätzlich untersagt.

Dunkle Farben im Sinne dieser Vorschrift sind (gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoated):

schwarz

orange: PANTONE ORANGE 021 und dunkler

rot: PANTONE 186 und dunkler

blau: PANTONE 2935 und dunkler

grün: PANTONE 355 und dunkler

grau: PANTONE Cool Gray 8 und dunkler

Die Entscheidung, ab wann eine Farbe für die vollflächige Einfärbung des Untereises als zu dunkel einzustufen ist, obliegt der Ligagesellschaft. Zur objektiven Bewertung sind aus diesem Grund zusätzlich zur Einreichung der Untereisentwürfe die jeweiligen Farbkennungen der Logos mit anzugeben.

Die Clubs sind bei bereits geschlossenen Verträgen zur vollflächigen, dunklen Einfärbung des Untereises verpflichtet, nach Möglichkeit Nachverhandlungen mit den betreffenden Werbepartnern zur Einhaltung dieser Richtlinie zu führen. Bei Neuverhandlungen oder Vertragsverlängerungen ist die Richtlinie unbedingt einzuhalten.

Helle Schriftzüge auf dunklem Hintergrund sind im Untereis nach Möglichkeit zu vermeiden.

- h) Bei Nichtbeachtung dieser Eiseinzeichnungsrichtlinien wird eine Strafe in Höhe von € 1.500,- pro Spiel verhängt.
- i) Beanstandungen werden dem Lizenz-Club mit der Aufforderung, diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen, zugeleitet. Nach Ablauf der Frist und nicht erfolgter Nachbesserung wird die oben festgelegte Strafe erhoben.
- j) Messverfahren für Untereis-Werbung
 - aa) Das Messverfahren findet Anwendung auf sämtliche Logo- bzw. Werbeeinbringung im Untereis.

- bb) Ist die Darstellung der Untereislogos bzw. -werbung umrandet, erfolgt die Berechnung nach ihren kleinstmöglichen geometrischen Einzelformen, die aus Dreiecken, Kreisen, Quadraten und Rechtecken bestehen können.
- cc) Ist die Darstellung nicht umrandet, erfolgt die Berechnung in ihren Einzelbestandteilen, wenn diese nicht mehr als fünfzig Zentimeter voneinander entfernt sind. Die Berechnung der Einzelbestandteile erfolgt nach ihren kleinstmöglichen geometrischen Einzelformen, die aus Dreiecken, Kreisen, Quadraten und Rechtecken bestehen können.

(4) Bandenwerbung und Lichteffekte

- a) Der Einsatz von Drehbanden an der Eisfläche ist erlaubt, sofern sie den Spielbetrieb nicht beeinträchtigen. Diese Regelung gilt allerdings nur für die Drittelpausen und die Zeit vor und nach dem Spiel. Im laufenden Spiel ist der Einsatz von Dreh- und Leuchtbanden sowie Banden mit 3D-Effekten nicht gestattet.
- b) Das Gleiche gilt für reflektierende Untereis-Werbung und durch Projektion erzeugte Lichteffekte. „Scan-Lights“ auf die Eisfläche sind während des Spiels untersagt.

§ 5 bleibt frei

§ 6 bleibt frei

§ 7 Verwendung von Clublogos

Die Ligagesellschaft stellt rechtzeitig vor Beginn der Saison einen offiziellen style guide zur Verfügung. Der offizielle style guide regelt den richtigen Umgang mit Club- sowie Partnerlogos. Hierin beinhaltet sind sämtliche, zur Verfügung stehenden Gestaltungsrichtlinien der Clubs. Diese gelten für alle Nutzer als verbindlich.

Bei der Gestaltung jeglicher Drucksachen dürfen ausschließlich diese Vorgaben verwendet werden.

§ 8 Verwendung des DEL2-Logos

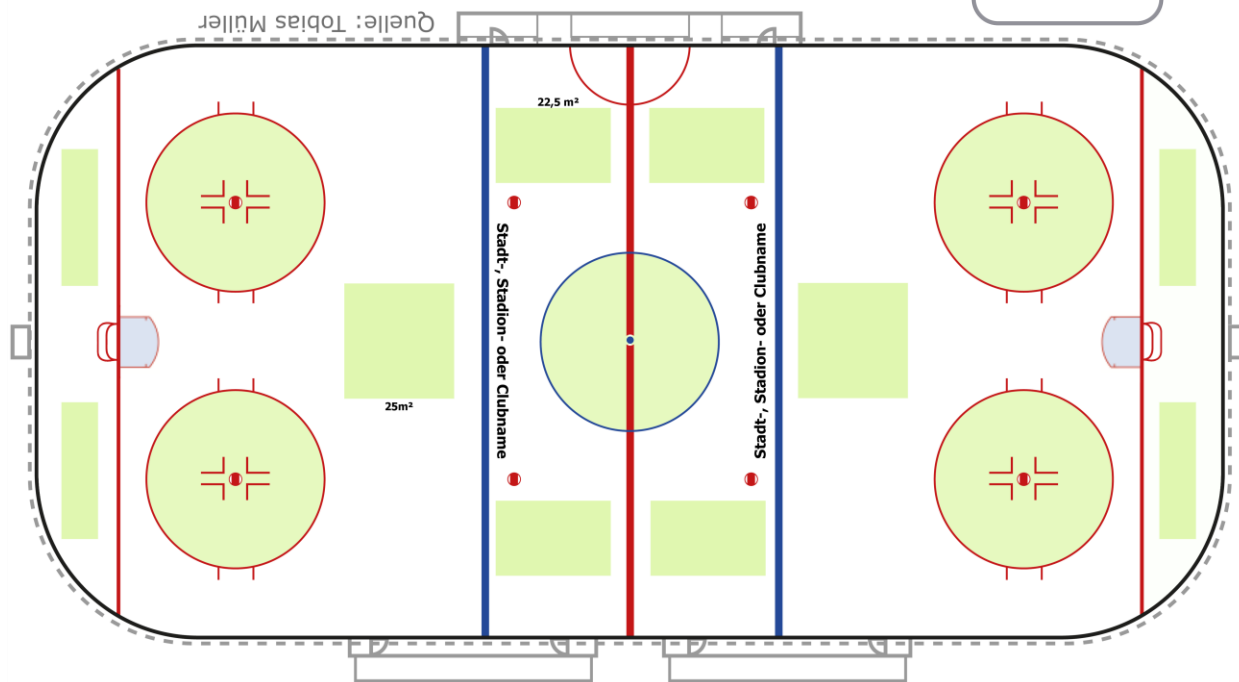
Der offizielle style guide der DEL2 regelt den richtigen Umgang mit dem DEL2-Logo. Die Vorgaben gelten für alle Nutzer als verbindlich.

Das DEL2 Logo ist von allen Clubs verbindlich wie folgt einzusetzen:

- auf offiziellen Spielplakaten, sonstigen Ankündigungspublikationen der Spiele und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Clubs sowie den Stadion- und Arenamagazinen, Saisonguides, Monatsmagazinen etc.
- auf offiziellen Mannschaftsfotos, Mannschaftskalendern, Auto-grammkarten und sonstigen Mannschaftsdarstellungen der Clubs
- auf bis zu zwei, von der Ligagesellschaft gestellten Aufstellern für den jeweiligen VIP-Bereich der Clubs
- auf Presse-, Logo- und Interviewrückwänden und entsprechenden Werbeflächen in den Arenen
- auf allen Briefbögen und Pressemitteilungen der Clubs
- auf der Vorderseite der (Tages-) Eintrittskarten, Dauerkarten, Arbeitskarten und anderweitigen Akkreditierungen und zwar jeweils in unmittelbarer Nähe zum Club-Logo
- auf der offiziellen Club-Homepage
- optional auf der Eisfläche gemäß der Vorgaben der Anlage „Vorgaben für die Einzeichnung von Werbungen auf der Spielfläche“ im Anhang (diagonal im Angriffsdrittel an den Blauen Linien)

Anlage 1 zu Teil E - Vorgaben für die Einzeichnung von Werbungen auf der Spielfläche

Vorlage Eisflächen-Vermarktung (Richtlinien Eiswerbung)



Ausschließlich für die Ligavermarktung sind jeweils 2 weitere Flächen pro Angriffsdrittel vorgesehen. Die optionale Einbindung des DEL2-Logos am Standort kann diagonal auf einer der beiden Flächen der Ligavermarktung erfolgen, solange diese nicht anderweitig von Seiten der Liga in Anspruch genommen werden muss.



Club-Vermarktung

Für die Gestaltung der Werbung auf dem Eis empfehlen wir KEINE vollflächige Untermauerung der Werbung, da hierdurch nachweisbar die Werbewirkung und die Spielpräsentation verloren geht. Auf die Vorgaben der Richtlinien wird hingewiesen!

Teil F Spielstätten

§ 1 Allgemeines

- (1) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Spielstätten im Meisterschaftsspielbetrieb der DEL2 dem aktuellen DEL Regelbuch, insbesondere den Regeln des Abschnitts 2 entsprechen.
- (2) Abweichungen von Abs. (1) oder den nachfolgenden Bestimmungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Ligagesellschaft zulässig.
- (3) Für die Eiseinzeichnungen sind folgende Farben zu verwenden:
 - Rot PMS 186
 - Blau PMS 286
 - Hellblau (Torraum) PMS 298
- (4) Es gelten die Maße der Schutzglasumrandung gemäß DIN 18036.
- (5) Hinter jedem Tor muss eine grüne Lampe, welche automatisch leuchtet, wenn der offizielle Zeitnehmer in einem Spielunterbruch die Uhr stoppt sowie am Ende des Drittels, für die Schiedsrichter gut sichtbar angebracht sein.
- (6) Bei Neu-Installationen und Ersetzungen der bestehenden Anlagen sind belastungsreduzierende Bandensysteme gemäß DIN 18036 in der Fassung vom Oktober 2017 einzubauen.

§ 2 Spielstättenindex

- (1) Spielstätten müssen einen Index von mindestens 3.000 Punkten nachweisen.
Der Index berechnet sich:
 - a) nach der ordnungsbehördlich genehmigten Zuschauerkapazität der Spielstätte, wobei ein Stehplatz mit einem Punkt und ein Sitzplatz mit zwei Punkten bewertet werden;
 - b) nach der ordnungsbehördlich genehmigten Kapazität des innerhalb der Spielstätte fest eingerichteten VIP-Raumes bzw. der VIP-Logen, wobei jeder Aufenthaltsplatz mit jeweils zwei Punkten bewertet wird;
 - c) nach dem Vorhandensein eines Videowürfels oder einer vergleichbaren Anzeigeanlage sowie technischen Einrichtungen zu einer fernsehtauglichen Produktion, welche insgesamt mit eintausend Punkten bewertet werden.
Hierfür sind mindestens erforderlich:

- ein Videowürfel oder eine vergleichbare Anzeiganlage mit sichtbaren Bildflächen von mindestens 4x3 Metern je Bildwand bei einem Konzept mit mehreren Bildwänden und mindestens 5x4 Metern bei einem Konzept mit nur einer Bildwand. Sollte kein Würfelsystem über der Mitte der Eisfläche installiert werden, ist die Bildwand beziehungsweise sind die Bildwände so anzubringen, dass sie für mindestens 80% der Zuschauer uneingeschränkt einsehbar sind. Die genauen technischen Spezifikationen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- eine Regieeinheit (mobil oder stationär), die folgende Möglichkeiten bieten muss: Bild- und Tonmischung von mindestens drei Kamerasignalen und mindestens drei Mikrofonen zur Aufnahme der Stadionatmosphäre, Bild- und Tonausgabe an Videowürfel und externe Aufzeichnungsgeräte, Signalweitschaltung an Dritte, Abspielung von bewegten und stehenden Bildern mit unterlegtem Ton auf dem Videowürfel beziehungsweise der Anzeiganlage.
- mindestens drei Kameras (ohne Übertor)
- der technische Standard der eingesetzten Kameras und der Aufzeichnungsformate (zum Beispiel XDCAM HD, HD CAM oder DVC Pro HD) muss professionellen Broadcast-Ansprüchen in High Definition (HD) genügen.
- Die Qualität der produzierten Spielbilder muss ausreichend sein, um gegebenenfalls TV-Sender oder DEL2-Formate mit den Spielhöhepunkten in Nachrichtenform (maximal drei Minuten) beliefern zu können.

(2) Alle Spielstätten müssen überdacht sein.

(3) bleibt frei

(4) bleibt frei

§ 3 Tore

(1) Die im Spielbetrieb der DEL2 benutzten Tore dürfen nicht im Trainingsbetrieb genutzt werden.

(2) Das Torgestänge ist regelmäßig (mindestens vor Saisonbeginn und Playoff/Playdown Beginn) zu lackieren (Latte und Pfosten in RAL 3020 rot, alle anderen Teile in weiß) und die Tornetze müssen in einem hellen, sauberen Zustand sein. Beschädigte Tornetze müssen unverzüglich ausgetauscht werden.

- (3) Torpfosten und Netze müssen so befestigt (verankert) sein, dass sie sich während des Spiels nicht leicht verschieben lassen. Hierzu sind flexible Torverankerungen zwingend vorgeschrieben.
- (4) Abweichend von DEL-Regel 20 X. sind Halter für Trinkflaschen nicht vorgeschrieben.

§ 4 Torkameras

- (1) Alle Spielstätten sind mit den von der Ligagesellschaft angeschafften und montierten Über-torkameraanlagen ausgerüstet.
- (2) Bei Meisterschaftsspielen sind die Aufzeichnungsgeräte und Monitore am Punktrichtertisch oder in einem Raum abseits der Eisfläche aufzubauen. Hierbei ist zu beachten, dass der Weg dorthin mit Schlittschuh schonendem Belag ausgelegt ist.
- (3) Der Club ist für ordnungsgemäßen Aufbau, Sicherung und Wartung der Übertorkameraanlagen verantwortlich.

§ 5 Zugänge

- (1) Spieler- und Strafbänke, der Punktrichter- und Zeitnahmetisch und deren Zugänge sowie die Zugänge zur Eisfläche müssen so ausgestaltet sein, dass Belästigungen durch Zuschauer oder eine Behinderung des ordnungsgemäßen Spielablaufes vermieden werden, sofern dies bautechnisch möglich und baurechtlich zulässig ist.
- (2) Die Ausgänge und Wege von der Eisfläche zu den Kabinen und von dort bis in die Toiletten für Heim- und Gastmannschaft sowie die Schiedsrichter sind voneinander zu trennen und mit einem schlittschuhschonenden Belag zu versehen. In Spielstätten, die diese Vorschrift nicht erfüllen aber mindestens seit der Saison 2013/2014 ununterbrochen als Spielstätte der DEL2 dienen, sind alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Trennung ggf. auch anders zu gewährleisten.

§ 6 Punktrichter- und Zeitnahmetisch

- (1) Der Punktrichter- und Zeitnahmetisch befindet sich zwischen den beiden Strafbänken. Er muss für die Offiziellen (u.a. Spielzeitnehmer, Punktrichter mit Assistenten, Video-Offiziel-ler, Stadionsprecher) ausreichend Platz bieten.
- (2) Die technische Ausstattung beinhaltet:
 - 1 Steuergerät für die Uhrenanlage

- Videobeweisanlage
- 2 Mikrofonanschlüsse für Ansagen
- eine Telefon-Anschlussmöglichkeit
- Kabelgebundener Internetzugang zum Anschluss des Statistiklaptops und der Videobeweisanlage mit mind. 6 Mbit/s
- mindestens 3 Stromsteckdosen

§ 7 Kabinen

- (1) bleibt frei
- (2) bleibt frei
- (3) In der Schiedsrichterkabine ist grundsätzlich eine Videoanlage mit Monitor und Abspielgerät (mindestens DVD oder USB-fähiger Laptop) passend zum in der Spielstätte produzierten Format zu installieren.
- (4) bleibt frei.
- (5) Die Mannschaftskabine der Gastmannschaft muss DIN 18036 entsprechen und ist der Gastmannschaft mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn in sauberem Zustand zu übergeben.

§ 8 Arztraum

- (1) Der Arztraum hat mindestens eine Liegegelegenheit, ein WC, ein Waschbecken und 2 Stromsteckdosen aufzuweisen.
- (2) Der Arztraum muss so gestaltet sein, dass dort auch Dopingkontrollen entsprechend ADO durchgeführt werden können.

§ 9 Kommunikationseinrichtungen

- (1) Zusätzlich zu den Anschlüssen am Punktrichtertisch ist ein weiterer Internetzugang (mind. 6 MB/s) zur Datenübertragung im Stadion bereitzustellen.
- (2) Zur Weiterleitung der Spielberichte nach dem Spiel ist zu gewährleisten, dass Punkt- und Schiedsrichter Zugang zu einem Drucker und Scanner, bzw. einem Kopiergerät haben. In Ausnahmefällen auch zu einem Faxgerät.

- (3) Es muss eine gesicherte Aufstell- und Lagermöglichkeit für den Statistikdrucker / Laptop vorhanden sein.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Ligagesellschaft hat das Recht, die Stadien jederzeit, auch durch einen Beauftragten, auf die Einhaltung dieser Richtlinie zu überprüfen.
- (2) Über eine derartige Prüfung wird ein Protokoll erstellt, welches von dem Prüfer, dem Lizenz-Club sowie dem Hallenbetreiber zu unterschreiben ist.

§ 11 Eisqualität

- (1) Alle Unterhaltungsaktivitäten in den Drittelpausen müssen spätestens 5 Minuten nach Drittelpausenbeginn abgeschlossen sein. Die restliche Zeit dient der Eisaufbereitung.
- (2) Ist die Eisfläche am Spieltag mit Bodenbelag abgedeckt, so ist die Eisfläche mindestens sechs Stunden vor Spielbeginn dem Eismeister für die gründliche Eisbereitung zur Verfügung zu stellen. Bei vorangegangener Nutzung der Eisfläche sollte die Eisfläche mindestens drei Stunden, muss aber mindestens 90 Minuten vor Beginn des „Warmups“ dem Eismeister für die Eisbereitung zur Verfügung stehen.
- (3) Die Eisstärke muss im Regelfall 35 mm betragen.
- (4) Die Eisoberflächentemperatur darf bis Spielende nicht über - 5 Grad steigen.
- (5) Zur Gewährleistung des optimalen Sportbodens Eis ist der Einsatz von frisch geschliffenen Hobelmessern vor Spielbeginn Voraussetzung.
- (6) Zur Erhaltung einer optisch klaren Eisfläche ist ein regelmäßiges Abtragen und Wiederaufbauen der Verbrauchsschicht der Eisoberfläche (ca. 10 – 15 mm alle vier Wochen) vorzunehmen. Für diese Maßnahme sind dem Eismeister entsprechende Zeiträume vorzuhalten.
- (7) Die Farbe der Eisfläche ist weiß (gem. DEL-Regel 8)

§ 12 Fotografenarbeitsbereich

Wenn es die baulichen Gegebenheiten zulassen, muss für Fotografen die Möglichkeit bestehen, zwischen den Spielerbänken direkt am Eislevel ohne Sichtbehinderung (Schutzscheibe) zu arbeiten.

Anlage 1 zu Teil F – bleibt frei

Teil G Sportmedizinische Untersuchung

§ 1 Allgemeines

Durch eine standardisierte und regelmäßige sportmedizinische Untersuchung soll die Tauglichkeit der Lizenzspieler für den Hochleistungssport sichergestellt werden.

§ 2 Untersuchungsstätten

- (1) bleibt frei
- (2) Die Untersuchungen können an Olympiastützpunkten oder von anderen geeigneten Ärzten (insbesondere Sportmediziner und Kardiologen) oder Institutionen durchgeführt werden. Die Ligagesellschaft ist im zweiten Fall berechtigt, die Untersuchungsergebnisse auf Kosten des betreffenden DEL2-Clubs stichprobenartig von einer sachverständigen Person überprüfen zu lassen.

§ 3 Untersuchungsinhalt

Der Untersuchungsinhalt entspricht dem Umfang, der in dem Sportmedizinischen Untersuchungsbogen gemäß Anlage 1 festgelegt ist. Er umfasst eine internistisch-allgemeinmedizinische Untersuchung (u.a. mit Herz-Kreislauf-Funktionsprüfung, Laborstatus, Farbdoppler-Echokardiographie, Lungenfunktionsprüfung) und eine orthopädisch-chirurgische Untersuchung (u.a. mit Untersuchung großer Gelenke). Der SCAT2 Test für jeden Spieler verpflichtend. Der Test ist Bestandteil der Anlage 1.

§ 4 Bescheinigung

- (1) Über die Durchführung der Untersuchung und die Tauglichkeit des Spielers zum Einsatz im Spielbetrieb der Ligagesellschaft wird von dem Untersucher eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 ausgestellt.
- (2) Bei Spielern, die vor Saisonbeginn lizenziert werden, ist die Bescheinigung mit den Lizenzunterlagen einzureichen.
- (3) Bei Spielern, die während der laufenden Saison lizenziert werden, ist die Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach der Lizenzierung nachzureichen. Wird die Bescheinigung in dieser Frist nicht vorgelegt, ruht die Lizenz bis zur Nachreichung der Bescheinigung und der Spieler ist in dieser Zeit nicht spielberechtigt.

Anlage 1 zu Teil G - Bescheinigung über die sportmedizinische Untersuchung

LIGAGESELLSCHAFT

Untersuchungsdatum

Name und Anschrift des untersuchenden Sportarztes

Bericht über die sportärztliche Tauglichkeitsuntersuchung von Eishockeyspielern

Der Spieler _____, geb. am / In _____

Verein bzw. Tochtergesellschaft _____

wurde von mir auf seine Tauglichkeit als Hochleistungssportler im Eishockeysport untersucht.

Er ist geeignet – Er ist nicht geeignet

(Nichtzutreffendes streichen)

Unterschrift Arzt Zusatzbezeichnung Sportmedizin

Die Durchführung der sportärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung wird bestätigt:

Unterschrift Spieler

Unterschrift Club

Teil H Schiedsrichter- und Beobachtervergütung

§ 1 Vergütung pro Spiel

- (1) Pauschalbeträge:
Hauptschiedsrichter (HSR) je 410,- €
Linienschiedsrichter (LSR) je 250,- €

Sollten Torrichter zum Einsatz kommen, so werden diese mit einem Betrag von 65,- € vergütet.

Etwaige in Play-Off oder Play-Down Spielen aufgebote Stand-By Schiedsrichter werden mit einem Betrag von 130,- € vergütet.

Alle vorgenannten Pauschalen enthalten Ausrüstungszuschuss, Tagesspesen und Fahrtkosten soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Spielen der Play-Off und Play-Down Runde gelten die Gebühren der Hauptrunde (keine erhöhten Play-Off Gebühren).

- (2) Abrechnungen
Die Abrechnungen sind vollständig auszufüllen. Die Erstausfertigung der Schiedsrichter-Abrechnungen verbleibt beim gastgebenden Verein als Abrechnungsbeleg, die Zweitausfertigung verbleibt beim amtierenden Schiedsrichter als Beleg. Unrichtige Gebührenabrechnungen werden gem. Art. 20 SRO behandelt.

§ 2 bleibt frei

§ 3 Übernachtungskosten

Die Clubs übernehmen die Übernachtungskosten **inklusive der am Hotel oder für die Übernachtung anfallenden Parkkosten** der Schiedsrichter. Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffenden Schiedsrichter sich mindestens einen Tag vor dem Meisterschaftsspiel beim jeweiligen Club anmelden und ihr Wohnort mehr als 300 km vom Spielort entfernt ist. Alternativ können die amtierenden Schiedsrichter, unter Beachtung der aufgeführten Kriterien, auch eine Übernachtung am Tage vor dem Spiel bei den Clubs beantragen. Eine Übernahme der Kosten für eine Übernachtung nach dem Spiel ist dann ausgeschlossen.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen in Verbindung mit gefährlichen Verkehrssituationen (Schnee- oder extreme Eisglätte, außergewöhnlich starker Sturm, überflutete Straßen) sind die Schiedsrichter berechtigt auf der direkten Fahrt nach dem Spiel zu ihrem Heimatort, eine Zwi-

schenübernachtung einzulegen. Diese wird mit einem Pauschalbetrag von 40,- € pro Schiedsrichter vom Heimverein auf Antrag des Schiedsrichters spätestens zwei Tage nach dem Spiel bezuschusst.

Hierzu ist die Einreichung einer Kopie der Hotelrechnung sowie die schriftliche Zustimmung der Geschäftsführung der ESBG und des Schiedsrichter-Beauftragten zwingend notwendig.

§ 4 Umsatzsteuer

Vorsteuerabzugsberechtigte Schiedsrichter müssen, nachdem Sie Ihre Berechtigung der Ligagesellschaft nachgewiesen haben, die Umsatzsteuer auf der Abrechnung ausweisen.

§ 5 Sonstiges

(1) Ausfall eines HSR oder LSR im 4-Mann-System:

Wenn lediglich drei Schiedsrichter das Spiel leiten, so werden die Pauschalen der beiden HSR und die Pauschalen der LSR addiert. Die Aufteilung der Gesamtsumme unter den Schiedsrichter wird dann abhängig vom angewandten Schiedsrichter-System (1 HSR, 2 LSR oder 2 HSR, 1 LSR) unter dem Schiedsrichter aufgeteilt.

Diese Aufteilung wird von Schiedsrichter selbstständig vorgenommen, so dass dem Heim Club hier keinerlei Mehrkosten entstehen. Die zuzahlende Pauschalsumme beträgt immer 1.320,- €

(2) Einsätze eines zusätzlichen Schiedsrichters:

Wenn einer der eingeteilten Schiedsrichter zu spät zum Spiel kommt oder wegen Verletzung während des Spiels ausfällt und ein Ersatz-Schiedsrichter einspringt, so haben die Schiedsrichter die jeweiligen Pauschalen unter sich anteilmäßig aufzuteilen. Dem Heim Club entstehen dadurch keine Mehrkosten.

(3) Spielausfälle wegen höherer Gewalt:

Sind die zuständigen Schiedsrichter bei einem Spielausfall bereits vor Ort oder auf der Anreise, so werden die Gesamt-Schiedsrichter-Kosten lt. Pauschale um 50% reduziert und zwischen HSR und LSR zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Pauschalsumme 1.320,- €, davon 50% = 660,- €, davon je Schiedsrichter 165,-€

(4) Freundschaftsspiele:

Die Höhe der Pauschalen bei Freundschaftsspielen richtet sich nach der Ligenzugehörigkeit des Heimvereins bei Saisonbeginn.

(5) Ligen übergreifender Spielbetrieb:

Bei Ligen übergreifenden Meisterschaftsspielen aller Art richten sich die Schiedsrichter-Gebühren nach der jeweils höheren Spielklasse lt. Durchführungsbestimmungen.

Anlage 1 zu Teil H der Richtlinie – bleibt frei

Anlage 2 zu Teil H der Richtlinie – bleibt frei

Teil I bleibt frei

Teil J Ordnungsdienst und Sicherheit

§ 1 Ordnungsdienst

- (1) Der Ordnungsdienst hat für einen sicheren Spielverlauf zu sorgen. Dies beinhaltet im Besonderen, den Schutz der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter sowie der Medienvertreter.
Den besonderen Bedürfnissen des oft familiären Publikums ist, sofern keine dem keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen, besonders Rücksicht zu nehmen. Auch soll die traditionell friedliche Fankultur erhalten bleiben und gefördert werden.
- (2) Der Veranstalterclub ist verpflichtet, alle gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben über die Anzahl und den Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften einzuhalten.
- (3) Alle Sicherheitskräfte und Ordner müssen als solche deutlich erkennbar sein. Sie sind mit einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Kleidern – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift "Ordner", „Security“ o.ä. – auszustatten. Die Ordnungsdienstleiter / Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
- (4) Als Ordnungskräfte darf nur entsprechend geschultes Personal unter Erfüllung der haftungsrechtlichen und versicherungstechnischen Vorgaben eingesetzt werden.
- (5) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrung in der Erledigung von Ordnungsdienstaufgaben speziell bei Eishockeyspielen besitzen.
- (6) Falls der Club die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag abzuschließen. Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:
 - a) übertragene Aufgaben
 - b) Aufgabenkatalog;
 - c) zu besetzende Positionen;
 - d) Vorlage von Einsatzplänen;
 - e) zeitliche Dimension der Aufgaben;
 - f) Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern des Stadions;
 - g) Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation;

- h) Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse / Weisungsbefugnis
 - i) Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes
- (7) Zu den Aufgaben des Ordnungsdienstes zählt auch die Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei; sowie die Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen.

§ 2 Schutz der Schiedsrichter

- (1) Ab dem Eintreffen der Schiedsrichter bis zu deren Abreise ist unmittelbar an der Tür der Schiedsrichterkabine ein Ordner zu postieren. Dieser hat allen Personen, mit Ausnahme des Schiedsrichterbeobachters und des Ligaaufsichtsführenden, den Zutritt zur Kabine zu verweigern.
- (2) Nichtbefugte Personen, die die Kabine betreten oder dort verweilen, sind von der Ligagesellschaft mit einer Geldstrafe von € 1.000,- zu belegen. Weitere Strafen gemäß den DEL-Regeln bleiben hierdurch unberührt. Der Schiedsrichter hat in dem vorgenannten Fall eine entsprechende Zusatzmeldung zu übersenden.
- (3) Die Schiedsrichter sind auf dem Weg vom und zum Eis sowie zum Parkplatz von ausreichend Ordnungskräften zu begleiten, um Übergriffe zu verhindern. Den Schiedsrichtern sind – soweit möglich - überwachte bzw. entsprechend gesicherte Parkplätze zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Weg der Schiedsrichter in die Umkleidekabinen muss so abgesichert sein, dass Übergriffe aus den Reihen der Mannschaften und Zuschauer ausgeschlossen sind.
- (5) Zuschauer, die den Schiedsrichter körperlich angehen oder versuchen, ihn körperlich anzugreifen sind mit einem überörtlichen Stadionverbot zu belegen (gem. Anlage J1 § 3). Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und der Ligagesellschaft mitzuteilen.
- (6) Zuschauer, die Gegenständen auf den Schiedsrichter werfen, sind mit einem örtlichen Stadionverbot zu belegen. Wiederholungstäter müssen der Ligagesellschaft gemeldet und mit einem überörtlichen Stadionverbot belegt werden. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und der Ligagesellschaft mitzuteilen.

§ 3 Schutz der Mannschaften

- (1) Der gesamte Kabinenbereich ist für Zuschauer gesperrt. Neben den Spielern, Mannschafts- und Spielloffiziellen haben nur die Schiedsrichterbeobachter und Ligaaufsichtsführende Zutritt.
- (2) Der Weg der Spieler in die Umkleidekabinen muss so abgesichert sein, dass Übergriffe aus den Reihen der Zuschauer ausgeschlossen sind.
- (3) Die Spielerbänke sind so abzusichern, dass Übergriffe aus den Reihen der Zuschauer ausgeschlossen werden.
- (4) Die Spieler sind auf dem Weg vom und zum Eis sowie zum Parkplatz von ausreichend Ordnungskräften zu begleiten, um Übergriffe zu verhindern. Dem Mannschaftsbus ist ein Überwacher bzw. entsprechend gesicherter Parkplatz mit direktem Zugang zur Halle zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Schutz der Medienbereiche

- (1) Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen.
- (2) Der Club trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter. Übergriffe aus Reihen der Zuschauer sind zu unterbinden und entsprechend Anlage 1 zu Teil J, § 2 zu ahnden.
- (3) Die Mixed-Zone und der Pressekonferenzraum sind für Zuschauer gesperrt. Der Heimclub gewährleistet, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Der Zutritt zur Mixed-Zone darf nach Spielende nur den Medienvertretern, den Medienbeauftragten beider Clubs, den Schiedsrichterbeobachtern und den Ligaaufsichtsführenden gestattet werden.
- (4) bleibt frei

§ 5 Stadionverbote

Die Handhabung von Stadionverboten ist in Anlage 1 „Einheitliche Behandlung von Stadionverboten“ geregelt.

§ 6 Spielverlauf

Zuschauer, die Gegenstände auf die Eisfläche werfen oder versuchen Spieler oder Offizielle körperlich anzugehen, anzuspucken o. ä., sind umgehend der Halle zu verweisen werden mit einem Stadionverbot gem. § 5 zu belegen. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und im Wiederholungsfall der Ligagesellschaft mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitskoordinator

- (1) Jeder Club benennt der Ligagesellschaft bis zum 1. August vor jeder Saison einen Sicherheitskoordinator, der als verantwortlicher Ansprechpartner für Sicherheitsfragen fungiert. Der Sicherheitskoordinator kann Mitarbeiter des Clubs, der Betreibergesellschaft der Spielstätte, oder eines Sicherheitsdienstes sein, der für die Sicherheit der Spielstätte verantwortlich ist.
- (2) Der Sicherheitskoordinator muss mindestens einmal pro Jahr an den Schulungs- bzw. Orientierungsveranstaltungen der Ligagesellschaft teilnehmen.
- (3) Der Sicherheitskoordinator sorgt für einen regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch mit
 - a) den clubinternen Verantwortlichen (Veranstaltungsleitung, Geschäftsführung, Fanbeauftragten)
 - b) der Ligagesellschaft
 - c) den externen Institutionen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde)
 - d) den offiziellen Fanbeauftragten des Heim- und Gastclubs
- (4) Vor jedem Spiel informiert sich der Sicherheitskoordinator über den geplanten Ablauf, die An- und Abreise der Mannschaften / Schiedsrichter, die erwarteten Zuschauer, den bisherigen Kartenvorverkauf, eventuelle Rahmenveranstaltungen, besondere Gefahrenmomente, erforderliche Gegenmaßnahmen, geplanter OD-Einsatz, Einsatzbesprechungen, Info-Blätter etc. und gibt dies an die Ordnungskräfte weiter.
- (5) Im Vorfeld eines Spiels soll ein Erkenntnisaustausch mit dem Sicherheitskoordinator und dem Fanbeauftragten des Gegenclubs erfolgen.
- (6) Anlassbezogene Verlaufsberichte: Nach Spielen mit besonderen Vorkommnissen ist der Ligagesellschaft innerhalb von 12 Stunden ein Verlaufsbericht gemäß Vorlage der Ligagesellschaft zu übersenden. Die Ligagesellschaft sorgt für eine entsprechende Weiterleitung an die Sicherheitskoordinatoren.

- (7) Bis zum 30. August muss der Club eine Liste der Ansprechpartner in Sicherheitsfragen an die Ligagesellschaft übermitteln. Die Liste muss folgende Angabe jeweils mit Namen und Telefonnummern enthalten:
- a) Spielort
 - b) Sicherheitsdienst
 - c) Sicherheitskoordinator
 - d) Einsatzleitung vor Ort
 - e) Polizei
 - f) Polizeiführer vor Ort
 - g) Verkehrslenkung
 - h) Sanitätsdienst
 - i) Feuerwehr

Die Listen werden allen Sicherheitskoordinatoren von der Ligagesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 8 Verbotene Gegenstände

- (1) In der jeweiligen Hausordnung und den behördlichen Vorgaben der Spielstätte werden die Gegenstände aufgeführt, die von Zuschauern nicht mit in die Spielstätte gebracht werden dürfen.
- (2) Das Mitbringen von Trillerpfeifen und (Gasdruck-) Fanfaren ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Verbotene Gegenstände wie beispielsweise Gläser, Fanfaren oder Glasflaschen sollte innerhalb der Spielstätte nicht zum Kauf angeboten werden.
- (4) Bei Give-Away Aktionen von Sponsoren / Partner sollten keine Gegenstände verteilt werden, die als Wurfgeschosse missbraucht werden könnten.

§ 9 Verbotene Symbole und Zeichen

Neben den unter Strafrecht fallenden Gesten und Symbolen sind Symbole, Zeichen, Aufnäher, Aufkleber, Aufdrucke, Schriftzüge, Abbildungen und Parolen verboten, die den Eindruck einer rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen oder extremistischen Einstellung hervorrufen könnten. (vgl. Anlage 1 § 2 (3))

Anlage 1 zu Teil J: Einheitliche Behandlung von Stadionverboten

Präambel

Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zu Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Eishockeyveranstaltungen von Clubs der DEL und DEL2 zu gewährleisten.

Das Stadionverbot ist keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

§ 1 Definition und Zuständigkeiten

- (1) Gegen Personen, die durch Ihr Verhalten im Rahmen eines Eishockeyspiels die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot (auf Basis des Hausrechts) ausgesprochen werden.
- (2) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem originären Hausrechtsinhaber zu. Ist der Club nicht originärer Hausrechtsinhaber, sollte ihm das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen werden bzw. der Club hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hausrechtsinhaber entsprechend dieser Richtlinie handelt.
- (3) Darüber hinaus sind die Clubs angehalten, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
- (4) Das Stadionverbot kann auch für die Spielstätten anderer DEL2-Clubs festgesetzt werden (überörtliches, sog. bundesweites Stadionverbot - § 2 Abs. 3, 4). Die Clubs bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung (Muster gemäß Anlage 3 zu Teil J) gegenseitig. Die Erklärung ist bis auf Widerruf auszufertigen und wird bei der Ligagesellschaft hinterlegt.

§ 2 Adressat, Fälle des Stadionverbotes

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Eishockeysport, insbesondere anlässlich eines DEL2-Spiels oder eines internationalen Wettbewerbs, das einem Club zur Ausrichtung übertragen worden ist, in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Spielstätte sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.

- (2) Ein örtliches Stadionverbot soll bei Verstößen gegen
- 2.1 die Stadionordnung und
 - 2.2 den §§ 2 – 4 der DEL2 Richtlinie Teil J ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein überörtliches Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen:
 - 1.1 Leib oder Leben
 - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§316 b StGB)
 4. Nötigung (§ 240 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Eishockeyveranstaltungen
 16. Volksverhetzung (§ 130 StGB)

- (4) Ein überörtliches Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
17. bei Ingewahrsamnahme oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 2 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte
 18. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.
 19. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung
 20. bei Verstößen gegen § 9 Teil J dieser Richtlinie

§ 3 Dauer des Stadionverbotes

- (1) Die Dauer des Stadionverbotes richtet sich nach der Schwere des Falles und umfasst höchstens folgende Zeiträume:
- Kategorie A 1 – minderschwere Fall (§ 2 Abs. 2):
 - § 2 (Absatz 2.1) bis zum Ende der Saison, jedoch mindestens sechs Monate während einer Saison.
 - § 2 (Absatz 2.2) für das Spiel. Im Wiederholungsfall bis zum Ende der Saison, jedoch mindestens sechs Monate während einer Saison.
 - Kategorie B – schwerer Fall (§ 2 Abs. 3, 4): bis zum Ende der jeweiligen Folgesaison.
 - Kategorie C – besonders schwerer Fall (§ 2 Abs. 3, 4): bis zum Ende der jeweils übernächsten Saison
- (2) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

§ 4 Aufhebung und Reduzierung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass
- das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO
 - oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG eingestellt worden ist, es sei denn, es sei aus anderen Gründen aufrechtzuerhalten;
 - er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;

- sonst die Voraussetzungen der in § 2 genannten Fälle nicht erfüllt sind.
- (2) Eine Reduzierung der Strafe durch die festsetzende Stelle kann erfolgen, wenn dies beispielsweise
- nach Art und Umständen der Tat,
 - aufgrund der Einsicht des vom Stadionverbot Betroffenen,
 - des jugendlichen Alters oder
 - aus anderen vergleichbaren Gründen

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur in folgenden Fällen zulässig, wenn der Betroffene
- bisher nicht als „Wiederholungstäter“ auffiel
 - bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
 - einsichtig ist und
 - die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird

Fällt er erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfange ein. Darüber hinaus ist ein neues Stadionverbot festzusetzen.

- (4) Bei Strafen der Kategorie B und C (gemäß § 3 Abs. 1) ist keine Reduzierung möglich.
- (5) Ein Stadionverbot wird durch den Erwerb einer Eintrittskarte nicht aufgehoben.

§ 5 Form der Festsetzung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist nach Muster (Anlage J 2) stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Das Stadionverbot soll dem Betroffenen grundsätzlich sofort vor Ort ausgehändigt werden. Die Aushändigung ist aktenkundig zu machen.

- (3) Wird die postalische Übermittlung eines Stadionverbotes erforderlich, ist dieses per Einwurf-Einschreiben zuzustellen.

§ 6 Verwaltung des Stadionverbotes

- (1) Der Sachverhalt ist der Ligagesellschaft durch die Strafverfolgungsbehörden oder den Lizenz-Club auf dem Formular gemäß Anlage 4 zur Kenntnis zu geben

Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich denen, die das Stadionverbot festsetzen; die der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegt der Ligagesellschaft.

- (2) Die das Stadionverbot Festsetzenden verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:

- alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
- chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben zur Person:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnstraße
- Wohnort und
- Club, dem die Person zuneigt
- Grund des Stadionverbotes, Festsetzungsdatum, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung und Ablauffrist.

- (3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten der DEL2 schriftlich, unter Verwendung eines einheitlichen Vordruckes, jeweils unverzüglich über

- ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
- dessen Aufhebung, Reduzierung, Aussetzung und vorzeitige Aufhebung

- (4) Die Ligagesellschaft unterrichtet die Clubs einmal monatlich durch Übersendung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbotes. Die Information erfolgt per E-Mail an die Geschäftsführung des DEL2-Clubs.
- (5) Die Clubs leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit geltenden Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.

Die Ligagesellschaft übermittelt ein Exemplar der Liste an die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) auch zur Weiterleitung an die Landes-Informationsstelle Sparteinsätze (LIS) und an die Bundesgrenzschutzdirektion.

§ 7 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personengebundenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgesetze (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.
- (2) Die personengebundenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Clubs und die Ligagesellschaft und die in § 6 Abs. 5 Satz 2 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Clubs und der Ligagesellschaft sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 53 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, dem örtlichen Bundesgrenzschutzamt und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Strafverfolgung.

Anlage 2 zu Teil J – Mitteilungsschreiben durch die DEL2

Deutsche Eishockey Liga Betriebsgesellschaft mbH · Willy-Brandt-Platz 2 · 50679 Köln

Per Einschreiben/Rückschein

Datum:

Zeichen:

Herrn/Frau

Betreff: Bundesweites Stadionverbot

Sehr geehrte(r) Frau/Herr xxx,

gegen Sie ist wegen Ihres Verhaltens anlässlich des DEL2-Spiels xxx – xxx am xxx ein Stadionverbot ausgesprochen / Ermittlungsverfahren wegen xxx eingeleitet worden. Der anlassbezogene Sachverhalt ist von Polizeibeamten festgestellt worden.

Wir erteilen Ihnen deswegen im Namen aller DEL2-Clubs für Veranstaltungen der DEL2 und Ihrer Lizenzclubs in sämtlichen Stadien und Hallen Deutschlands ein Betretungsverbot.

Die Hausrechtsinhaber aller Veranstaltungen haben wir von der gegen Sie getroffenen Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Das Verbot gilt vom Tage der Zustellung dieses Schreibens und endet am xx.xx.20xx. Wir weisen Sie darauf hin, dass gegen Sie Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gestellt wird, wenn Sie trotz bestehendem Betretungsverbot bei einer Veranstaltung eines Clubs der DEL2, der DEL oder der Ligagesellschaft der DEL2 oder DEL im Stadion bzw. einer Halle angetroffen werden.

Hochachtungsvoll

Anlage 3 zu Teil J – Anerkennungserklärung bundesweites Stadionverbot

Betreiber

und

- nachfolgend Lizenz-Club -

schließen nachfolgende Anerkennungserklärung über bundesweite Stadionverbote:

Wird von einem Lizenz-Club im Rahmen eines Ligaspiels oder eines Spiels, bei dem ein Lizenzclub Ausrichter ist, ein Stadionverbot gegen eine Person ausgesprochen, und ist eine Bedingung der Richtlinie der DEL2 Teil J § 2, Abs. 3 und 4 erfüllt, so verpflichtet sich die Unterzeichner, dieses Stadionverbot ebenfalls für seine Spielstätte vollumfänglich anzuerkennen und durchzusetzen.

Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf und wird bei der Ligagesellschaft hinterlegt.

Datum, Stempel, Unterschrift DEL-Club

Datum, Stempel, Unterschrift Betreiber

Anlage 4 zu Teil J – Antrag bundesweiter Stadionverbote

ESBG Eishockeyspielbetriebs-
gesellschaft mbH
Bussardweg 18
41468 Neuss

Datum: __.__._____

Betreff: Bundesweites Stadionverbot

Antragsteller

Sehr geehrte Herren,

Zur Erteilung eines bundesweiten Stadionverbotes stellen wir Ihnen folgende Daten zur Verfügung:

Betroffener: Name, Geburtsdatum
Anschrift

Fanzugehörigkeit: Club

Spielpaarung: Datum
Heimclub – Gastclub

Anlass: Vergehen

Anzeige erstattet: JA/NEIN

In Gewahrsam genommen: JA/NEIN

Anlagen:

Datum, Stempel, Unterschrift

Teil K Ablauf von Finalspielen Ehrungen und Meisterehrung

§ 1 Ablaufplan vor Playoff-Finalspielen

- (1) In Abstimmung mit der Ligagesellschaft muss der gastgebende Club seinen Ablaufplan zeitlich so gestalten, dass die „Finalzeremonie“ integriert und bis zur festgesetzten Bullyzeit durchgeführt ist.
- (2) Der gastgebende Club hat diesen Ablaufplan bis zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an die Ligagesellschaft, den Gastclub, die Schiedsrichter sowie den Aufnahmeleiter eines ggf. übertragenden TV-Senders zu übermitteln.
- (3) 4 Minuten vor Spielbeginn:
Es wird die Nationalhymne, wenn möglich live, gespielt.
- (4) Die Spieler der „Starting-Six“ beider Clubs bleiben danach, mit dem Helm in der Hand, an ihrer blauen Linie stehen. Die restlichen Spieler nehmen währenddessen auf den Spielerbänken Platz. Die Schiedsrichter halten sich am Zeitnehmertisch auf.
- (5) Im Anschluss wird die Anfangsformation des Gastclubs (zunächst 2 Verteidiger, dann 3 Stürmer, zum Schluss der Torwart) nacheinander durch den Stadionsprecher aufgerufen und vorgestellt (z.B. mit persönlichen Angaben oder Statistiken). Die Vorstellung hat neutral und ohne Provokation zu erfolgen. Die Erwähnung von Strafzeiten oder Sperren etc. ist untersagt. In gleicher Weise folgt dann die Vorstellung des Heimclubs.
- (6) Die Spieler behalten den Helm solange in der Hand und verbleiben in der Aufstellung an der blauen Linie, bis der Torwart des Heimclubs vorgestellt worden ist.

§ 2 Meisterehrung

- (1) Bis spätestens 48 Stunden vor Finalspielen, bei deren Gewinn ein Club die Meisterschaft erringen kann, hat der Veranstalterclub der Ligagesellschaft einen Ablaufplan für die Siegerehrung zur Genehmigung vorzulegen, in dem u.a. die Pokalübergabe und der Ordnungsdienst beschrieben ist.
- (2) Der Ligagesellschaft ist zu Beginn der Finalserie ein verantwortlicher Ansprechpartner für die Organisation und Durchführung einer möglichen Siegerehrung zu benennen.

- (3) Rechtzeitig vor Spielbeginn findet eine Besprechung zwischen den Vertretern der beteiligten Clubs (Medienbeauftragte, Hallensprecher), einem ggf. übertragenden TV-Sender, dem Ordnungsdienstleiter und Vertretern der Ligagesellschaft statt.
- (4) Die Ehrung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Spielende. Der gastgebende Club hat, ggf. mit Hilfe des Ordnungsdienstes dafür Sorge zu tragen, dass vor Ablauf der Siegerehrung keine unbefugten Personen das Eis betreten. Dies gilt insbesondere für Zuschauer und Pressevertreter. Interviews etc. sind vor Beendigung der Siegerehrung nicht erlaubt. Die anwesenden Medienvertreter müssen entweder bis zum Ende der Zeremonie von der Eisfläche ferngehalten werden oder dürfen diese nur innerhalb eines abgekordelten Bereiches betreten. Der Medienbeauftragte des Heimclubs ist in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst für die Einhaltung dieser Vorgabe verantwortlich.
- (5) Der Stadionsprecher erhält einen von der Ligagesellschaft zur Verfügung gestellten Text. Die Ehrung hat sachlich und in angemessener Form zu erfolgen. Das Einspielen von Musik während der Zeremonie ist verboten, solange nichts anderes von Seiten der Ligagesellschaft geregelt ist.
- (6) Beide Teams nehmen an der jeweiligen blauen Linie Aufstellung und warten dort das Ende der Siegerehrung ab.
- (7) Verlassen Spieler das Eis vor Beendigung der Zeremonie ist die Ligagesellschaft berechtigt, gegen den entsprechenden Club eine Strafe in Höhe von € 2.500,- zu verhängen.
- (8) Der Heimclub stellt 12 Personen zur Unterstützung des Ablaufs zur Verfügung. Mindestens einer dieser 12 Personen, der idealerweise gegenüber den Übrigen weisungsbefugt ist, muss an der, in (3) genannten Besprechung vor Spielbeginn teilnehmen.
- (9) Auf dem Eis ist ein Teppich (rot oder blau) entlang der Mittellinie in T-Form zu legen. Die Mindestlänge beträgt 10 Meter. Die Länge des T-Stück muss mindestens 8 Meter betragen. Der Teppich wird durch die Ligagesellschaft zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Mitarbeiter der Ligagesellschaft, der Stadionsprecher und die Medienbeauftragten der Clubs sowie die, für die Durchführung der Siegerehrung sind mit Funkgeräten o.ä. zur Kommunikation untereinander auszustatten.

- (11) Der Ligagesellschaft ist ein abschließbarer Raum in unmittelbarer Nähe zur Eisfläche zur Verfügung zu stellen. Zutrittsberechtigt sind nur Mitarbeiter der Ligagesellschaft.
- (12) Beide Final-Clubs bemühen sich um hochrangige Vertreter (Gesellschafter etc.) die für die Durchführung der Siegerehrung zur Verfügung stehen. Der gastgebende Club stattet diese Personen auf Anforderung mit den notwendigen Zutrittsberechtigungen aus.
- (13) Den zuständigen Mitarbeitern der Ligagesellschaft ist bei allen Finalspielen ein Medienarbeitsplatz mit der entsprechenden technischen Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Ehrungen

- (1) Nachfolgende Ehrungen werden im Verlauf einer Saison gegenüber Spielern vorgenommen:
 - 1.1 Zum Ende der Hauptrunde wird der „Top Scorer“ der Liga ausgezeichnet.
 - 1.2 Zum Ende der Hauptrunde wird das Team mit den geringsten Strafzeiten als Fair Play Team mit dem Fair Play Pokal ausgezeichnet.
 - 1.3 Zum Ende der Playoffs wird der Playoff „MVP“ ausgezeichnet
- (2) Die Auszeichnungen nimmt die Geschäftsführung der ESBG zusammen mit Verantwortlichen des beteiligten Klubs vor.
- (3) Die Ligagesellschaft ist berechtigt weitere Auszeichnungen zu vergeben, sollte dies die Entwicklung der Liga unterstützen und als notwendig erachtet werden.

Teil L Nachwuchszertifizierung

§ 1 Die Bewertung der Nachwuchsarbeit im Sinne von §7 h des Gesellschaftsvertrages erfolgt durch die Vergabe von Sternen im Rahmen der Nachwuchszertifizierung. Die Kriterien für die Vergabe der Sterne sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Bereiche

(1) Es gibt fünf verschiedene Bereiche, für die jeweils ein Stern vergeben wird.

- a) Mitgliedergewinnung, Laufschnle, U8 und U10
- b) U12 und U14
- c) U16
- d) U19
- e) Umfeld

(2) Der Stern im Bereich b) kann nur bei gleichzeitiger Erreichung des Sterns im Bereich a) erlangt werden. Sterne in den Bereichen c), d), e) können nur bei gleichzeitiger Erreichung der Sterne a) und b) erlangt werden.

§ 3 Die Nachweise sind bis zum 15. März einer jeden Saison gegenüber dem Nachwuchskoordinator der Liga oder einem von der Ligagesellschaft beauftragten Vertreter des DEB zu erbringen.